

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
59/113	Weltprogramm für Menschenrechtsbildung	3
	Resolution B	3
59/279	Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean	3
59/290	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	6
59/291	Vorbereitung und Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene.....	13
59/293	Modalitäten für den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung	16
59/309	Mehrsprachigkeit	17
59/310	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten.....	19
59/311	Internationale Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern.....	21
59/312	Anträge auf Ausnahmen nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen	23
59/313	Eine gestärkte und neu belebte Generalversammlung	23
59/314	Entwurf des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2005	25

RESOLUTION 59/113 B

Verabschiedet auf der 113. Plenarsitzung am 14. Juli 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.65 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

59/113. Weltprogramm für Menschenrechtsbildung

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtsbildung ein langfristiger und lebenslanger Prozess ist, durch den alle Menschen lernen, Toleranz zu üben und die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

die Auffassung vertretend, dass die Menschenrechtsbildung eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bildet und einen bedeutsamen Beitrag zur Förderung der Gleichheit, zur Verhütung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen und zur Stärkung partizipativer und demokratischer Prozesse leistet, mit dem Ziel, Gesellschaften entstehen zu lassen, in denen alle Menschen geschätzt und geachtet werden,

es begrüßend, dass die Generalversammlung am 10. Dezember 2004 das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung verkündet hat, das als Programm mit aufeinander folgenden Phasen strukturiert ist und am 1. Januar 2005 begonnen hat,

1. *verabschiedet* den überarbeiteten Entwurf des Aktionsplans für die erste Phase (2005-2007) des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung², dessen Schwerpunkt auf der Grund- und Sekundarschulbildung liegt;

2. *legt* allen Staaten *nahe*, im Rahmen des Weltprogramms Initiativen auszuarbeiten und insbesondere, soweit sie dazu in der Lage sind, den Aktionsplan durchzuführen;

3. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung,

Wissenschaft und Kultur die Durchführung des Aktionsplans auf nationaler Ebene zu fördern, auf Antrag entsprechende technische Hilfe zu gewähren und die damit verbundenen internationalen Bemühungen zu koordinieren;

4. *appelliert* an die zuständigen Organe, Gremien oder Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an alle anderen internationalen und regionalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Durchführung des Aktionsplans auf nationaler Ebene zu fördern und auf Antrag technisch zu unterstützen;

5. *fordert* alle bestehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen *auf*, bei der Durchführung von Programmen für Menschenrechtsbildung entsprechend dem Aktionsplan behilflich zu sein;

6. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, für die weite Verbreitung des Aktionsplans bei den Staaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu sorgen.

RESOLUTION 59/279

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 19. Januar 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.58 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

59/279. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004 sowie 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004,

den Opfern und ihren Familien sowie den Regierungen und den Völkern der Staaten, die durch die beispiellose Tsu-

¹ Damit wird die Resolution 59/113 in Abschnitt I des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/59/49 und A/59/49 (Vol. I)/Corr.1)*, Vol. I, zu Resolution 59/113 A.

² A/59/525/Rev.1.

nam-Katastrophe am 26. Dezember 2004 im Indischen Ozean und in der südostasiatischen Region ungeheure Verluste an Menschenleben und sozioökonomische und Umweltschäden erlitten, *ihr aufrichtiges Beileid und ihre tiefempfundene Anteilnahme bekundend,*

mit Lob für den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Katastrophe, den die internationale Gemeinschaft auf Ebene der Regierungen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und der Einzelpersonen mit ihrer raschen Reaktion, ihrer Unterstützung, ihren großzügigen Beiträgen und ihrer Hilfe bei den Soforthilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen bewiesen hat,

sowie mit Lob für die Führungsrolle der betroffenen Staaten und die Rolle der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Katastrophe und anerkennend, wie wichtig Zusammenarbeit bei der wirksamen Mobilisierung, Koordinierung und Gewährung internationaler Hilfe in der Soforthilfephase ist,

unter Begrüßung der Erklärung über Maßnahmen zur Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbeben- und Tsunami-Katastrophe vom 26. Dezember 2004³, die nach dem Erdbeben und dem Tsunami auf der Sondertagung führender Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen am 6. Januar 2005 in Jakarta verabschiedet wurde, sowie der Beiträge für die betroffenen Länder, die von Geberländern und internationalen Finanzinstitutionen zugesagt wurden,

sowie unter Begrüßung des Blitzappells 2005, den der Generalsekretär im Zusammenhang mit dem Erdbeben und dem Tsunami im Indischen Ozean erlassen hat, um auf die dringenden und unmittelbaren Bedürfnisse der von dem Erdbeben und dem Tsunami am schwersten betroffenen Gebiete⁴ einzugehen, und der Ergebnisse der am 11. Januar 2005 in Genf abgehaltenen Ministertagung über humanitäre Hilfe für die von dem Tsunami betroffenen Gebiete,

ferner unter Begrüßung der jüngsten Ankündigung der Gläubigerländer des Pariser Clubs, dass von betroffenen Ländern, die um eine Stundung ersuchen, so lange keine Schuldentrückzahlung verlangt wird, bis die Weltbank und der Internationale Währungsfonds eine volle Einschätzung ihres Wiederaufbau- und Finanzbedarfs vorgenommen haben, sowie unter Begrüßung der konkreten diesbezüglichen Initiativen der Länder,

es begrüßend, dass der Generalsekretär einen Sonderkoordinator ernannt hat, der die Aufgabe hat, die internationalen Hilfseinsätze zur Unterstützung der Nothilfeprogramme zu koordinieren, die die von der Tsunami-Katastrophe betroffenen Länder selbst durchführen und die in dem Blitzappell erfasst sind,

ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend über die mittel- und langfristigen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der Katastrophe auf die betroffenen Staaten,

betonend, dass Risikominderungsstrategien ausgearbeitet und umgesetzt und gegebenenfalls in nationale Entwicklungspläne integriert werden müssen, insbesondere mittels Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie, um so die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber Katastrophen zu stärken und die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern,

in der Erkenntnis, dass die Schaffung stärkerer Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten, insbesondere auch auf Gemeinwesenebene, zur systematischen Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Gefahren und Katastrophen unabdingbar ist, wenn die Risiken für die Bevölkerung und deren Katastrophenanfälligkeit gemindert werden sollen, wozu auch die Vorbereitung auf den Katastrophenfall, die Katastrophenvorsorge sowie Frühwarnsysteme auf allen Ebenen gehören,

unter Hinweis darauf, dass auch weiterhin die Entschlossenheit unter Beweis gestellt werden muss, den betroffenen Ländern und ihrer Bevölkerung, insbesondere den schwächsten Gruppen, dabei behilflich zu sein, sich voll von den verheerenden und traumatischen Auswirkungen der Katastrophe zu erholen, namentlich auch bei ihren mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, und die diesbezüglichen staatlichen und internationalen Hilfsmaßnahmen begrüßend,

betonend, dass die Katastrophenvorbeugung, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

es begrüßend, dass die Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Japan) abgehalten wird, mit dem Ziel, den Leitrahmen für die Katastrophenvorbeugung im 21. Jahrhundert zu aktualisieren,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 10. bis 14. Januar 2005 in Mauritius abgehaltenen Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁵ und seiner einschlägigen Bestimmungen betreffend Vulnerabilität, Risikobewertung und Katastrophenmanagement gefördert wird,

betonend, wie wichtig es ist, dass auf Ersuchen des betreffenden Landes und unter dessen Führung eine Partnerschaft zwischen den Geberländern und regionalen und internationalen Finanzinstitutionen sowie mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft geschlossen wird, um die jeweiligen Rehabi-

³ A/59/669, Anlage.

⁴ Indonesien, Malediven, Myanmar, Seychellen, Somalia, Sri Lanka.

⁵ Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg, (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

litations- und Wiederaufbauprogramme der betroffenen Länder zu unterstützen,

sowie betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten bei der Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, namentlich bei der Katastrophenvorbeugung und -bereitschaft, der Folgenmilderung, der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau sowie beim Ausbau der Reaktionskapazitäten der betroffenen Länder,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben;

2. *betont*, dass sich die internationale Gemeinschaft auch nach der derzeitigen Soforthilfephase darauf konzentrieren muss, dass der politische Wille zur Unterstützung der mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen erhalten bleibt, die die Regierungen der betroffenen Länder auf allen Ebenen betreiben;

3. *begrüßt* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen und der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht die Notwendigkeit der Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und Hilfe während der laufenden Hilfseinsätze und Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in einer Art und Weise, die die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren vermindert;

4. *legt* der internationalen Gemeinschaft, insbesondere den Geberländern, den internationalen Finanzinstitutionen und den zuständigen internationalen Organisationen sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *nahe*, ihren eingegangenen Verpflichtungen rasch nachzukommen und auch weiterhin die zur Unterstützung der Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen erforderlichen Finanzmittel und die benötigte Hilfe bereitzustellen;

5. *begrüßt* die vermehrten Anstrengungen, die unternommen werden, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Weiterleitung und Verwendung der Finanzmittel zu verbessern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der unter anderem dafür sorgen soll, dass der politische Wille der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der von den Regierungen der betroffenen Länder auf allen Ebenen betriebenen mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen erhalten bleibt;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Schnelleingreifkapazität der internationalen Gemeinschaft zur Durchführung von humanitären Soforthilfemaßnahmen weiter gestärkt werden kann, aufbauend auf den bestehenden Abkommen und den laufenden

Initiativen, so auch den "Verfügungsbereitschaftsabkommen" unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen;

8. *bittet* die Weltbank und die Asiatische Entwicklungsbank, in Zusammenarbeit mit anderen internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und den Vereinten Nationen, die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der betroffenen Länder, zu einer Begegnung über den mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarf der betroffenen Länder zusammenzubringen;

9. *erkennt an*, wie wichtig der Beschluss des Verbands Südostasiatischer Nationen betreffend die Schaffung regionaler Katastrophenvorbeugungs-, -bereitschafts- und -vorsorge-mechanismen ist, ermutigt zur regionalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und legt den Geberländern und regionalen und internationalen Organisationen sowie anderen in Betracht kommenden Institutionen nahe, gegebenenfalls finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

10. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, dass die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Einbindung der Gemeinwesen in die Katastrophenvorbeugung und -bereitschaft gefördert werden, insbesondere auf lokaler Ebene, und wie dringend notwendig es ist, eine nationale und regionale Technologie- und Wissenskapazität sowie nationalen und regionalen Zugang zu Technologie und Wissen betreffend den Aufbau und Betrieb von Frühwarnsystemen und das Katastrophenmanagement zu entwickeln und zu fördern, durch nationale und regionale Bemühungen sowie durch internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft;

11. *betont*, dass in der Region des Indischen Ozeans und in der südostasiatischen Region unverzüglich ein regionales Frühwarnsystem geschaffen werden muss, insbesondere für Tsunamis, und vermerkt, dass einige Regierungen, Organe und Organisationen, so auch das Asiatische Zentrum für Katastrophenvorbereitung, Interesse daran bekundet haben, die Schaffung dieses Systems zu unterstützen;

12. *begrüßt* den Vorschlag, am 28. Januar 2005 in Thailand eine regionale Ministertagung über regionale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit einem Tsunami-Frühwarnsystem abzuhalten;

13. *begrüßt außerdem* den Vorschlag Deutschlands, eine dritte internationale Frühwarnkonferenz auszurichten, die sich mit sämtlichen Naturgefahren befasst, wobei der Schwerpunkt auf dem unverzüglichen Einsatz von Frühwarnsystemen bei hydrometeorologisch und geologisch bedingten Gefahren weltweiten Ausmaßes liegen soll;

14. *begrüßt ferner*, dass die Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung als Teil ihrer Tagesordnung die Frage eines weltweiten und regionalen Tsunami-Frühwarnsystems erörtern wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2005 Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/290

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 (A/59/766).

59/290. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Wortlauts des Entwurfs des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, der von dem mit Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 eingesetzten Ad-hoc-Ausschuss und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses erarbeitet wurde,

1. *verabschiedet* das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und ersucht den Generalsekretär, das Übereinkommen vom 14. September 2005 bis zum 31. Dezember 2006 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufzulegen;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, es anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten.

Anlage

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen*

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

unter Hinweis auf die Erklärung vom 24. Oktober 1995 anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen,

in Anerkennung des Rechts aller Staaten auf Entwicklung und Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke und ihres berechtigten Interesses an den möglichen Vorteilen der friedlichen Anwendung der Kernenergie,

eingedenk des Übereinkommens von 1980 über den physischen Schutz von Kernmaterial,

tief besorgt über die weltweite Eskalation aller Arten und Erscheinungsformen terroristischer Handlungen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, die der Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 als Anlage beigefügt ist und in der die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen unter anderem erneut feierlich erklären, dass sie alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie ausgeführt werden,

einschließlich derjenigen, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern gefährden und die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen, entschieden als verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen verurteilen,

im Hinblick darauf, dass die Staaten in der Erklärung auch aufgefordert wurden, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus umgehend zu überprüfen, um sich zu vergewissern, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

unter Hinweis auf die Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 und die Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, die dieser als Anlage beigefügt ist,

sowie unter Hinweis darauf, dass auf Grund der Resolution 51/210 der Generalversammlung ein Ad-hoc-Ausschuss mit dem Auftrag eingesetzt wurde, als Ergänzung zu den diesbezüglich bereits bestehenden internationalen Übereinkünften unter anderem ein internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen auszuarbeiten,

im Hinblick darauf, dass nuklearterroristische Handlungen schwerste Folgen haben können und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen können,

sowie im Hinblick darauf, dass die bestehenden mehrseitigen Übereinkünfte solche Anschläge nicht angemessen behandeln,

in der Überzeugung, dass es dringend notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer und durchführbarer Maßnahmen zur Verhütung dieser terroristischen Handlungen und zur strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung der Urheber zu verstärken,

unter Hinweis darauf, dass die Tätigkeiten der Streitkräfte der Staaten durch Regeln des Völkerrechts erfasst werden, die außerhalb des Rahmens dieses Übereinkommens liegen, und dass das Ausnehmen bestimmter Handlungen vom Geltungsbereich des Übereinkommens nicht bedeutet, dass ansonsten rechtswidrige Handlungen entschuldigt oder rechtmäßig werden oder dass die strafrechtliche Verfolgung nach anderen Gesetzen verhindert wird,

sind wie folgt *übereingekommen*:

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet "radioaktives Material" Kernmaterial und andere radioaktive Stoffe, welche Nuklide enthalten, die spontan zerfallen (ein Prozess, der unter Emission einer oder mehrerer Arten von ionisierender Strahlung stattfindet, wie von Alpha-, Beta- und Neutronenteilchen sowie Gammastrahlen) und die auf Grund ihrer radiologischen oder spaltbaren Eigenschaften

* Übersetzung in Zusammenarbeit mit dem Sprachendienst des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

den Tod, eine schwere Körperverletzung oder bedeutende Sach- oder Umweltschäden verursachen können;

2. bedeutet "Kernmaterial" Plutonium mit Ausnahme von Plutonium 238; Uran 233; mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran; Uran, das die in der Natur vorkommende Isotopen-Mischung enthält, sofern es sich nicht um Erz oder Erzurückstände handelt; jedes Material, das einen oder mehrere der genannten Stoffe enthält;

dabei bedeutet "mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran" Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder beide in einer solchen Menge enthält, dass das Verhältnis der Summe dieser Isotope zum Isotop 238 höher liegt als das in der Natur vorkommende Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238;

3. bedeutet "Kernanlage"

a) ein Kernreaktor, einschließlich der Reaktoren auf Schiffen, Fahrzeugen, Luftfahrzeugen oder Weltraumgegenständen, die als Energiequelle für den Antrieb solcher Schiffe, Fahrzeuge, Luftfahrzeuge oder Weltraumgegenstände oder für jeden anderen Zweck verwendet werden;

b) eine Einrichtung oder ein Beförderungsmittel, die zur Herstellung, Lagerung, Aufarbeitung oder Beförderung von radioaktivem Material eingesetzt werden;

4. bedeutet "Vorrichtung"

a) ein Kernsprengkörper oder

b) eine Vorrichtung zur Verbreitung von radioaktivem Material oder eine Strahlung emittierende Vorrichtung, die auf Grund ihrer radiologischen Eigenschaften den Tod, eine schwere Körperverletzung oder bedeutende Sach- oder Umweltschäden verursachen kann;

5. umfasst der Ausdruck "staatliche oder öffentliche Einrichtung" alle ständigen oder nichtständigen Einrichtungen und Beförderungsmittel, die von Vertretern eines Staates, von Mitgliedern der Regierung, des Parlaments oder der Justiz, von Beamten oder sonstigen Bediensteten eines Staates oder eines sonstigen Trägers öffentlicher Gewalt oder öffentlichen Rechtsträgers oder von Beamten oder sonstigen Bediensteten einer zwischenstaatlichen Organisation im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben benutzt werden oder in denen sich diese im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben befinden;

6. bedeutet "Streitkräfte eines Staates" die Streitkräfte eines Staates, die nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts hauptsächlich für die nationale Verteidigung oder Sicherheit organisiert, ausgebildet und ausgerüstet sind, sowie Personen, die diese Streitkräfte unterstützen und deren Befehlsgewalt, Aufsicht und Verantwortung förmlich unterstellt sind.

Artikel 2

1. Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens begeht, wer widerrechtlich und vorsätzlich

a) radioaktives Material besitzt oder eine Vorrichtung anfertigt oder besitzt und

i) beabsichtigt, den Tod oder eine schwere Körperverletzung zu verursachen, oder

ii) beabsichtigt, bedeutende Sach- oder Umweltschäden zu verursachen;

b) radioaktives Material oder eine Vorrichtung auf irgendeine Weise verwendet oder eine Kernanlage auf eine solche Weise verwendet oder beschädigt, dass radioaktives Material freigesetzt wird oder möglicherweise freigesetzt wird, und

i) beabsichtigt, den Tod oder eine schwere Körperverletzung zu verursachen, oder

ii) beabsichtigt, bedeutende Sach- oder Umweltschäden zu verursachen, oder

iii) beabsichtigt, eine natürliche oder juristische Person, eine internationale Organisation oder einen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.

2. Eine Straftat begeht auch, wer

a) unter Umständen, welche die Drohung glaubwürdig machen, droht, eine in Absatz 1 Buchstabe b genannte Straftat zu begehen, oder

b) unter Umständen, welche die Drohung glaubwürdig machen, mit Drohungen oder unter Anwendung von Gewalt widerrechtlich und vorsätzlich die Übergabe von radioaktivem Material, einer Vorrichtung oder einer Kernanlage verlangt.

3. Eine Straftat begeht auch, wer versucht, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen.

4. Eine Straftat begeht ferner, wer

a) als Mittäter oder Gehilfe an einer in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Straftat teilnimmt,

b) eine in Absatz 1, 2 oder 3 genannte Straftat organisiert oder andere Personen anweist, eine solche Straftat zu begehen, oder

c) auf andere Weise zur Begehung einer oder mehrerer der in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Straftaten durch eine Gruppe von mit einem gemeinsamen Ziel handelnden Personen beiträgt; ein derartiger Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder zu dem Zweck, die allgemeine kriminelle Tätigkeit oder das Ziel der Gruppe zu fördern, oder in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, die betreffende Straftat oder die betreffenden Straftaten zu begehen, geleistet werden.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung, wenn die Straftat innerhalb eines einzigen Staates begangen wird, der Verdächtige und die Opfer Angehörige dieses Staates sind, der Verdächtige im Hoheitsgebiet dieses Staates aufgefunden wird und kein anderer Staat nach Artikel 9 Absatz 1 oder 2 seine Gerichtsbarkeit begründen kann, mit der Maßgabe, dass in solchen Fällen die jeweils zutreffenden Bestimmungen der Artikel 7, 12, 14, 15, 16 und 17 Anwendung finden.

Artikel 4

1. Dieses Übereinkommen berührt nicht die sonstigen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die sich für Staaten und Einzelpersonen aus dem Völkerrecht, insbesondere den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem humanitären Völkerrecht, ergeben.
2. Die Tätigkeiten von Streitkräften während eines bewaffneten Konflikts im Sinne des humanitären Völkerrechts, die von jenem Recht erfasst werden, sind von diesem Übereinkommen nicht erfasst; die Tätigkeiten, die Streitkräfte eines Staates in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten ausüben, sind von diesem Übereinkommen ebenfalls nicht erfasst, soweit sie von anderen Regeln des Völkerrechts erfasst sind.
3. Absatz 2 ist nicht so auszulegen, als würden dadurch ansonsten rechtswidrige Handlungen entschuldigt oder rechtmäßig oder als verhindere er die strafrechtliche Verfolgung nach anderen Gesetzen.
4. Dieses Übereinkommen behandelt nicht die Frage der Rechtmäßigkeit des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen durch Staaten und es kann auch nicht so ausgelegt werden, als behandle es diese Frage.

Artikel 5

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen,

- a) um die in Artikel 2 genannten Straftaten nach innerstaatlichem Recht als Straftaten einzustufen;
- b) um diese Straftaten mit angemessenen Strafen zu bedrohen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Artikel 6

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens, insbesondere wenn beabsichtigt oder geplant ist, damit die ganze Bevölkerung, eine Gruppe von Personen oder einzelne Personen in Angst und Schrecken zu versetzen, unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden, und dass für solche Straftaten Strafen verhängt werden, die der Schwere der Tat entsprechen.

Artikel 7

1. Die Vertragsstaaten arbeiten zusammen,
 - a) indem sie alle durchführbaren Maßnahmen treffen, wozu erforderlichenfalls auch eine Anpassung ihres innerstaatlichen Rechts gehört, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern und diesen entgegenzuwirken, einschließlich Maßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten rechtswidrige

Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, welche die Begehung dieser Straftaten fördern, dazu anstiften, sie organisieren, wissentlich finanzieren oder wissentlich technische Unterstützung oder Informationen dafür bereitstellen oder solche Straftaten begehen;

- b) indem sie im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und in der hier festgelegten Weise und den hier festgelegten Bedingungen genaue, nachgeprüfte Informationen austauschen und die Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen miteinander abstimmen, die sie gegebenenfalls treffen, um die in Artikel 2 genannten Straftaten aufzudecken, zu verhüten, zu bekämpfen und zu untersuchen sowie um Strafverfahren gegen Personen einzuleiten, die verdächtigt werden, diese Straftaten begangen zu haben. Insbesondere trifft ein Vertragsstaat geeignete Maßnahmen, um die anderen in Artikel 9 genannten Staaten unverzüglich über die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten und über alle ihm zur Kenntnis gelangten Vorbereitungen zur Begehung solcher Straftaten zu unterrichten sowie gegebenenfalls auch internationale Organisationen zu unterrichten.

2. Die Vertragsstaaten treffen mit ihrem innerstaatlichen Recht vereinbare Maßnahmen, um die Vertraulichkeit aller Informationen zu schützen, die sie auf Grund dieses Übereinkommens vertraulich von einem anderen Vertragsstaat oder durch die Teilnahme an einer zur Durchführung dieses Übereinkommens ausgeführten Tätigkeit erhalten. Stellen Vertragsstaaten internationalen Organisationen Informationen vertraulich zur Verfügung, so werden Schritte unternommen, damit die Vertraulichkeit solcher Informationen gewahrt wird.

3. Die Vertragsstaaten sind durch dieses Übereinkommen nicht verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie auf Grund des innerstaatlichen Rechts nicht mitteilen dürfen oder welche die Sicherheit des betreffenden Staates oder den physischen Schutz von Kernmaterial gefährden würden.

4. Die Vertragsstaaten teilen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre zuständigen Behörden und Verbindungsstellen mit, die für die Übermittlung und den Empfang der in diesem Artikel genannten Informationen verantwortlich sind. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt die Angaben über die zuständigen Behörden und Verbindungsstellen allen Vertragsstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation. Zu diesen Behörden und Verbindungsstellen muss ständiger Zugang gewährleistet sein.

Artikel 8

Zum Zweck der Verhütung von Straftaten nach diesem Übereinkommen bemühen sich die Vertragsstaaten nach Kräften, unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen und Aufgaben der Internationalen Atomenergie-Organisation geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von radioaktivem Material zu gewährleisten.

Artikel 9

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten zu begründen, wenn

a) die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates begangen wird,

b) die Straftat an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit die Flagge dieses Staates führt, oder eines Luftfahrzeugs, das zur Tatzeit nach dem Recht dieses Staates eingetragen ist, begangen wird oder

c) die Straftat von einem Angehörigen dieses Staates begangen wird.

2. Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten auch begründen, wenn

a) die Straftat gegen einen Angehörigen dieses Staates begangen wird,

b) die Straftat gegen eine staatliche oder öffentliche Einrichtung dieses Staates im Ausland, einschließlich einer Botschaft oder sonstiger diplomatischer oder konsularischer Räumlichkeiten, begangen wird,

c) die Straftat von einer staatenlosen Person begangen wird, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat,

d) die Straftat mit dem Ziel begangen wird, diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, oder

e) die Straftat an Bord eines Luftfahrzeugs begangen wird, das von der Regierung dieses Staates betrieben wird.

3. Bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem notifiziert jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, für welche Fälle er in Übereinstimmung mit Absatz 2 seine Gerichtsbarkeit nach innerstaatlichem Recht begründet hat. Der betreffende Vertragsstaat notifiziert dem Generalsekretär umgehend etwaige Änderungen.

4. Jeder Vertragsstaat trifft ferner die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

5. Dieses Übereinkommen schließt die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit, die von einem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht begründet ist, nicht aus.

Artikel 10

1. Ist ein Vertragsstaat unterrichtet worden, dass in seinem Hoheitsgebiet eine in Artikel 2 genannte Straftat begangen wurde oder begangen wird oder dass eine Person, die eine solche Straftat begangen hat oder verdächtigt wird, eine solche begangen zu haben, sich möglicherweise in seinem Hoheitsgebiet befindet, so trifft er die nach innerstaatlichem Recht notwendigen Maßnahmen, um den Sachverhalt, über den er unterrichtet wurde, zu untersuchen.

2. Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so trifft er nach innerstaatlichem Recht die geeigneten Maßnahmen, um die Anwesenheit dieser Person für die Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen.

3. Jede Person, gegen welche die in Absatz 2 genannten Maßnahmen getroffen werden, ist berechtigt,

a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder der anderweitig zum Schutz ihrer Rechte berechtigt ist, oder, wenn sie staatenlos ist, des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu treten;

b) den Besuch eines Vertreters dieses Staates zu empfangen;

c) über ihre Rechte nach den Buchstaben a und b unterrichtet zu werden.

4. Die in Absatz 3 genannten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates ausgeübt, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder Verdächtige befindet, wobei jedoch diese Gesetze und sonstigen Vorschriften die volle Verwirklichung der Zwecke gestatten müssen, für welche die Rechte nach Absatz 3 gewährt werden.

5. Die Absätze 3 und 4 lassen das Recht jedes Vertragsstaats, der nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c Gerichtsbarkeit beanspruchen kann, unberührt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einzuladen, mit dem Verdächtigen Verbindung aufzunehmen und ihn zu besuchen.

6. Hat ein Vertragsstaat eine Person auf Grund dieses Artikels in Haft genommen, so zeigt er unverzüglich den Vertragsstaaten, die nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben, sowie, wenn er es für angebracht hält, jedem anderen interessierten Vertragsstaat unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Tatsache, dass diese Person in Haft ist, und die Umstände an, welche die Haft rechtfertigen. Der Staat, der die Untersuchung nach Absatz 1 durchführt, unterrichtet die genannten Vertragsstaaten umgehend über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 11

1. In den Fällen, in denen Artikel 9 Anwendung findet, ist der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Straftat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, ohne ungebührliche Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer anderen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

2. Darf ein Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht eigene Staatsangehörige nur unter der Bedingung ausliefern oder überstellen, dass die betreffende Person ihm rücküberstellt wird, um die Strafe zu verbüßen, die als Ergebnis des Gerichts- oder anderen Verfahrens verhängt wird, dessentwegen um ihre Auslieferung oder Überstellung ersucht wurde, und sind dieser Staat und der um Auslieferung ersuchende Staat mit dieser Vorgehensweise und etwaigen anderen Bedingungen, die sie für zweckmäßig erachten, einverstanden, so gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 mit dieser bedingten Auslieferung oder Überstellung als erfüllt.

Artikel 12

Wenn auf Grund dieses Übereinkommens eine Person in Haft genommen wird, gegen sie andere Maßnahmen ergriffen werden oder ein Verfahren durchgeführt wird, so ist ihr eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuss aller Rechte und Garantien einschließt, die mit dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, sowie mit den anwendbaren völkerrechtlichen Bestimmungen einschließlich derer über die Menschenrechte im Einklang stehen.

Artikel 13

1. Die in Artikel 2 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene auslieferungsfähige Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als auslieferungsfähige Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es dem ersuchten Vertragsstaat frei, dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im Übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die in Artikel 2 genannten Straftaten als auslieferungsfähige Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Die in Artikel 2 genannten Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten nötigenfalls so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

5. Die Bestimmungen aller Auslieferungsverträge und sonstigen Übereinkünfte über Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten gelten hinsichtlich der in Artikel 2 genannten Straftaten als im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind.

Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen sowie mit Straf- oder Auslieferungsverfahren, die in Bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 im Einklang mit den zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Übereinkünften über die Rechtshilfe. In Ermangelung solcher Verträge oder sonstigen Übereinkünfte gewähren die Vertragsstaaten einander Rechtshilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 15

Für die Zwecke der Auslieferung oder der Rechtshilfe wird keine der in Artikel 2 genannten Straftaten als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat angesehen. Folglich darf ein Ersuchen um Auslieferung oder Rechtshilfe, das auf einer solchen Straftat beruht, nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass es sich um eine politische Straftat, um eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder um eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat handle.

Artikel 16

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als enthalte es eine Verpflichtung zur Auslieferung oder Rechtshilfe, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe für die Annahme hat, dass das Auslieferungsersuchen wegen in Artikel 2 genannter Straftaten oder das Ersuchen um Rechtshilfe in Bezug auf solche Straftaten gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde.

Artikel 17

1. Eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in Haft gehalten wird oder eine Strafe verbüßt und um deren Anwesenheit in einem anderen Vertragsstaat zum Zweck der Vernehmung, der Identifizierung oder einer sonstigen Hilfeleistung zur Beschaffung von Beweisen für Ermittlungen oder die strafrechtliche Verfolgung wegen Straftaten nach diesem Übereinkommen ersucht wird, darf überstellt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Person gibt in Kenntnis sämtlicher Umstände aus freien Stücken ihre Zustimmung;

b) die zuständigen Behörden beider Staaten geben unter den Bedingungen, die sie für geeignet erachten, ihre Zustimmung.

2. Für die Zwecke dieses Artikels gilt Folgendes:

a) Der Staat, dem die betreffende Person überstellt wird, ist befugt und verpflichtet, die überstellte Person in Haft

zu halten, sofern der Staat, von dem sie überstellt wurde, nichts anderes verlangt oder genehmigt;

b) der Staat, dem die betreffende Person überstellt wird, erfüllt entsprechend einer vorherigen oder sonstigen Vereinbarung der zuständigen Behörden beider Staaten unverzüglich seine Verpflichtung, die Person wieder dem Staat rückzuüberstellen, von dem sie überstellt wurde;

c) der Staat, dem die betreffende Person überstellt wird, darf von dem Staat, von dem sie überstellt wurde, nicht verlangen, zur Rücküberstellung dieser Person ein Auslieferungsverfahren einzuleiten;

d) der überstellten Person wird die in dem Staat, dem sie überstellt wurde, verbrachte Haftzeit auf die Strafe angerechnet, die sie in dem Staat, von dem sie überstellt wurde, zu verbüßen hat.

3. Außer mit Zustimmung des Vertragsstaats, von dem eine Person nach diesem Artikel überstellt werden soll, darf diese Person, unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit sie besitzt, im Hoheitsgebiet des Staates, dem sie überstellt wird, nicht wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, von dem sie überstellt wurde, strafrechtlich verfolgt, in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

Artikel 18

1. Bei der Beschlagnahme von radioaktivem Material, Vorrichtungen oder Kernanlagen oder der anderweitigen Übernahme der Kontrolle darüber, nachdem eine in Artikel 2 genannte Straftat begangen wurde, hat der Vertragsstaat, in dessen Besitz sie sich befinden,

a) Maßnahmen zu treffen, um das radioaktive Material, die Vorrichtung oder die Kernanlage zu neutralisieren;

b) sicherzustellen, dass jegliches Kernmaterial in Übereinstimmung mit den anwendbaren Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation verwahrt wird;

c) die Empfehlungen zum physischen Schutz und die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen zu beachten, die von der Internationalen Atomenergie-Organisation veröffentlicht wurden.

2. Nach Abschluss eines Verfahrens im Zusammenhang mit einer in Artikel 2 genannten Straftat oder, falls nach dem Völkerrecht erforderlich, zu einem früheren Zeitpunkt wird das radioaktive Material, die Vorrichtung oder die Kernanlage nach Konsultationen (insbesondere hinsichtlich der Modalitäten der Rückgabe und der Lagerung) mit den beteiligten Vertragsstaaten dem Vertragsstaat, dem sie gehören, dem Vertragsstaat, dessen Staatsangehörige die natürliche oder juristische Person, in deren Eigentum sie stehen, ist oder in dem diese ansässig ist, oder dem Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie gestohlen oder sonst auf widerrechtliche Weise beschafft wurden, zurückgegeben.

3. a) Ist es einem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht untersagt, das radioaktive Material, die Vorrichtung oder die Kernanlage zurückzugeben oder ent-

gegenzunehmen, oder vereinbaren die beteiligten Vertragsstaaten es vorbehaltlich des Buchstabens b entsprechend, so hat der Vertragsstaat, in dessen Besitz sie sich befinden, weiter die in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen zu treffen; das radioaktive Material, die Vorrichtungen oder die Kernanlagen dürfen nur für friedliche Zwecke benutzt werden;

b) ist es dem Vertragsstaat, in dessen Besitz sich das radioaktive Material, die Vorrichtungen oder die Kernanlagen befinden, rechtlich untersagt, sie zu besitzen, so stellt dieser Staat sicher, dass sie so bald wie möglich einem Staat, für den der Besitz rechtmäßig ist und der gegebenenfalls in Konsultation mit dem Vertragsstaat Zusicherungen entsprechend Absatz 1 gegeben hat, zu dem Zweck übergeben werden, sie zu neutralisieren; das radioaktive Material, die Vorrichtungen oder die Kernanlagen dürfen nur für friedliche Zwecke benutzt werden.

4. Gehören das radioaktive Material, die Vorrichtungen oder die Kernanlagen, auf die sich die Absätze 1 und 2 beziehen, keinem der Vertragsstaaten oder keinem Staatsangehörigen oder Gebietsansässigen eines Vertragsstaats, wurden sie nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats gestohlen oder sonst auf widerrechtliche Weise beschafft oder ist kein Staat bereit, sie nach Absatz 3 entgegenzunehmen, so ist vorbehaltlich des Absatzes 3 Buchstabe b nach Konsultationen zwischen den beteiligten Staaten und gegebenenfalls zuständigen internationalen Organisationen ein gesonderter Beschluss über ihre Entsorgung zu treffen.

5. Für die Zwecke der Absätze 1, 2, 3 und 4 kann der Vertragsstaat, in dessen Besitz sich das radioaktive Material, die Vorrichtung oder die Kernanlage befindet, andere Vertragsstaaten, insbesondere die beteiligten Vertragsstaaten, und die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Internationale Atomenergie-Organisation, um Hilfe und Zusammenarbeit ersuchen. Die Vertragsstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen werden aufgefordert, größtmögliche Hilfe nach diesem Absatz zu gewähren.

6. Die Vertragsstaaten, die nach diesem Artikel an der Entsorgung oder Verwahrung des radioaktiven Materials, der Vorrichtung oder der Kernanlage beteiligt sind, unterrichten den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Art der Entsorgung oder Verwahrung. Der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation übermittelt diese Informationen den anderen Vertragsstaaten.

7. Dieser Artikel berührt nicht die Regeln des Völkerrechts betreffend die Haftung für nukleare Schäden oder sonstige Regeln des Völkerrechts im Fall einer Freisetzung von radioaktivem Material im Zusammenhang mit einer in Artikel 2 genannten Straftat.

Artikel 19

Der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach innerstaatlichem Recht oder nach den anwendbaren Verfahren den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit; dieser unterrichtet die anderen Vertragsstaaten.

Artikel 20

Die Vertragsstaaten konsultieren einander unmittelbar oder unter Einschaltung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, erforderlichenfalls mit Unterstützung internationaler Organisationen, um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens sicherzustellen.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen in einer Weise, die mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.

Artikel 22

Dieses Übereinkommen berechtigt einen Vertragsstaat nicht, im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats Gerichtsbarkeit auszuüben oder Aufgaben wahrzunehmen, die nach innerstaatlichem Recht ausschließlich den Behörden dieses anderen Vertragsstaats vorbehalten sind.

Artikel 23

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 24

1. Dieses Übereinkommen liegt vom 14. September 2005 bis zum 31. Dezember 2006 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 25

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 26

1. Ein Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer vorgelegt; dieser leitet ihn unverzüglich an alle Vertragsstaaten weiter.

2. Ersucht die Mehrheit der Vertragsstaaten den Verwahrer um Einberufung einer Konferenz zur Prüfung der Änderungsvorschläge, so lädt der Verwahrer alle Vertragsstaaten zur Teilnahme an einer solchen Konferenz ein, die frühestens drei Monate nach Versenden der Einladungen beginnt.

3. Die Konferenz bemüht sich nach Kräften sicherzustellen, dass Änderungen durch Konsens beschlossen werden. Ist dies nicht möglich, so werden Änderungen mit Zweidrittelmehrheit aller Vertragsstaaten beschlossen. Eine auf der Konferenz beschlossene Änderung wird vom Verwahrer umgehend an alle Vertragsstaaten weitergeleitet.

4. Die nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für jeden Vertragsstaat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Beitritts- oder Genehmigungsurkunde zu der Änderung hinterlegt, am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem zwei Drittel der Vertragsstaaten ihre entsprechende Urkunde hinterlegt haben. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem er seine entsprechende Urkunde hinterlegt.

Artikel 27

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 28

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommens, das am 14. September 2005 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

RESOLUTION 59/291

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 15. April 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.60 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

59/291. Vorbereitung und Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/291 vom 6. Mai 2004, in der sie unter anderem beschloss, im Jahr 2005 zu Beginn der sechzigsten Tagung der Generalversammlung in New York eine Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs abzuhalten, deren Daten von der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu beschließen sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/145 vom 17. Dezember 2004, in der sie den in ihrer Resolution 58/291 und nach vom Präsidenten der Generalversammlung anberaumten informellen Konsultationen angeforderten Bericht des Generalsekretärs "Modalitäten, Format und Organisation der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung"⁶ begrüßte, in der Überzeugung, dass die Plenartagung auf hoher Ebene ein bedeutsames Ereignis sein werde,

1. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die offene, integrative und transparente Art und Weise, in der der Präsident der Generalversammlung den Vorbereitungsprozess für die Plenartagung auf hoher Ebene durchführt, was zur Verabschiedung eines ausgewogenen Dokuments führen sollte;

2. *begrißt* es, dass der Generalsekretär am 21. März 2005 den umfassenden Bericht "In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle"⁷ vorgelegt hat;

3. *bittet* in Anbetracht der Bedeutung der Plenartagung auf hoher Ebene den Staatschef des Landes, aus dem der Präsident der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung stammt, und den Staats- oder Regierungschef des Landes, aus dem der Präsident der sechzigsten Tagung der Generalversammlung stammt, gemeinsam den Vorsitz bei der Plenartagung auf hoher Ebene zu führen;

4. *beschließt*, dass der Heilige Stuhl als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter an der Plenartagung auf hoher Ebene teilnehmen;

5. *beschließt außerdem*, dass die Plenarsitzungen nach den in Anlage I zu dieser Resolution aufgeführten Modalitäten organisiert werden und dass die Rednerliste für die Plenarsitzungen nach dem in derselben Anlage beschriebenen Verfahren aufgestellt wird;

6. *beschließt ferner*, dass die Runden Tische nach den in Anlage II zu dieser Resolution aufgeführten Modalitäten organisiert werden;

7. *beschließt*, dass die gesonderte Sitzung über Entwicklungsfinanzierung, die im Rahmen der Plenartagung auf hoher Ebene abgehalten werden soll, am 14. September 2005 unmittelbar im Anschluss an die Eröffnungs-Plenarsitzung stattfinden wird;

8. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung bei den für den 23. und 24. Juni 2005 anberaumten informellen interaktiven Anhörungen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors den Vorsitz führen wird und dass die Anhörungen nach den in Anlage III zu dieser Resolution aufgeführten Modalitäten organisiert werden, und ersucht den Versammlungspräsidenten, eine Zusammenfassung der Anhörungen zu erstellen, die vor der Plenartagung auf hoher Ebene im September 2005 als ein Dokument der Versammlung herausgegeben wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds einzurichten, um eine verstärkte Teilnahme von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und zivilgesellschaftlicher Organisationen aus den Entwicklungsländern an den Anhörungen zu ermöglichen, und fordert die Mitgliedstaaten und andere auf, den Treuhandfonds großzügig und rasch zu unterstützen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auf Botschafterebene an den Anhörungen teilzunehmen, um die Interaktion zwischen den Mitgliedstaaten und den Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors zu erleichtern;

11. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, mit allen Mitgliedstaaten auch weiterhin offene, integrative und transparente Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, in allen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Plenartagung auf hoher Ebene ein Höchstmaß an Übereinstimmung zu erzielen, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen.

Anlage I

Organisation der Plenarsitzungen und Aufstellung der Rednerliste für die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene

1. Die Plenartagung auf hoher Ebene wird aus insgesamt sechs Sitzungen bestehen, mit jeweils zwei Sitzungen pro Tag, wie folgt:

Mittwoch, 14. September 2005 von 9 bis 10 Uhr und von 15 bis 19 Uhr;

Donnerstag, 15. September 2005 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr;

Freitag, 16. September 2005 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr.

2. Auf dem Podium des Generalversammlungssaals werden sich drei Sitze für die beiden Kovorsitzenden und den Gene-

⁶ A/59/545.

⁷ A/59/2005.

ralsekretär befinden. Bei Abwesenheit des Staatschefs des Landes, aus dem der Präsident der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung stammt, beziehungsweise des Staats- oder Regierungschefs des Landes, aus dem der Präsident der sechzigsten Tagung der Generalversammlung stammt, wird sein Sitz von dem Präsidenten der neunundfünfzigsten Tagung der Versammlung beziehungsweise dem Präsidenten der sechzigsten Tagung der Versammlung eingenommen.

3. Bei der Eröffnungs-Plenarsitzung am Mittwochvormittag, dem 14. September 2005 werden die beiden Kovorsitzenden, der Generalsekretär und der Leiter der Delegation des Gastlandes der Vereinten Nationen die Redner sein.

4. Die gesonderte Sitzung über Entwicklungsfinanzierung wird unmittelbar im Anschluss an die Eröffnungs-Plenarsitzung von 10 bis 13 Uhr stattfinden. Im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung werden von dem Leiter der Delegation des Gastlandes der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, den wichtigen institutionellen Interessenträgern, einzelnen Delegationen, insbesondere solchen, die wichtige Initiativen für den Entwicklungsfinanzierungsprozess vorschlagen, einem Vertreter der Zivilgesellschaft und einem Vertreter des Privatsektors Erklärungen abgegeben.

5. Für die Aufstellung der Rednerliste für die Plenartagung auf hoher Ebene wird daher eine Zahl von fünf Sitzungen zugrunde gelegt. Für die Nachmittagssitzung am Mittwoch, dem 14. September 2005, die Vor- und Nachmittagssitzung am Donnerstag, dem 15. September 2005 und die Vormittagssitzung am Freitag, dem 16. September 2005 sind jeweils 40 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen. Für die Nachmittagssitzung am Freitag sind 32 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen, da die letzte Stunde dem Abschluss der Plenartagung auf hoher Ebene vorbehalten ist.

6. Die Rednerliste für die Plenartagung auf hoher Ebene wird zunächst wie folgt aufgestellt:

a) Der Vertreter des Generalsekretärs zieht einen Namen aus einer ersten Urne mit den Namen aller Mitgliedstaaten, die durch ihre jeweiligen Staats- oder Regierungschefs, Vizepräsidenten, Kronprinzen oder Kronprinzessinnen vertreten werden, sowie des Heiligen Stuhls als Beobachterstaat und Palästinas in seiner Eigenschaft als Beobachter, falls diese durch ihre höchstrangigen Amtsträger vertreten sind. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis alle Namen gezogen worden sind und so die Reihenfolge bestimmt worden ist, in der die Teilnehmer gebeten werden, die Sitzung ihrer Wahl anzugeben und ihren Platz auf der Rednerliste zu wählen. Der Vertreter des Generalsekretärs zieht dann nach demselben Verfahren aus einer zweiten Urne die Namen, die nicht in der ersten Urne enthalten waren;

b) es werden fünf Urnen vorbereitet (je Sitzung eine Urne), die Nummern enthalten, nach denen sich die Reihenfolge der Redner der betreffenden Sitzung bestimmt;

c) sobald der Name eines Mitgliedstaats, des Heiligen Stuhls als Beobachterstaat oder Palästinas in seiner Eigenschaft als Beobachter vom Vertreter des Generalsekretärs ge-

zogen worden ist, wird dieser Mitgliedstaat, der Heilige Stuhl als Beobachterstaat oder Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter zunächst gebeten, die Sitzung seiner Wahl anzugeben und anschließend aus der entsprechenden Urne eine Nummer zu ziehen, die seinen Platz auf der Rednerliste für diese Sitzung bestimmt.

7. Die in Ziffer 6 dieser Anlage beschriebene Aufstellung der ersten Rednerliste für die Plenartagung auf hoher Ebene wird auf einer Sitzung vorgenommen, die so bald wie möglich im Mai 2005 anzusetzen ist.

8. Im Anschluss daran wird die Rednerliste für jede Sitzung im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung für die Reihenfolge der einzelnen Kategorien von Rednern neu geordnet, wobei innerhalb der einzelnen Kategorien die Reihenfolge gilt, die sich aus dem in Ziffer 6 dieser Anlage beschriebenen Verfahren ergibt.

a) Vorrang haben daher Staatschefs, danach Regierungschefs, Vizepräsidenten, Kronprinzen und Kronprinzessinnen, der höchstrangige Vertreter des Heiligen Stuhls als Beobachterstaat und Palästinas in seiner Eigenschaft als Beobachter sowie ständige Vertreter;

b) falls eine Erklärung von einem Redner mit einem anderen Rang als ursprünglich vorgesehen abgegeben werden soll, rückt der Redner auf den nächsten in der entsprechenden Kategorie verfügbaren Platz in derselben Sitzung;

c) die Teilnehmer können ihren Platz auf der Rednerliste im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung untereinander tauschen;

d) Redner, die nicht anwesend sind, wenn sie das Wort ergreifen sollen, rücken automatisch auf den nächsten innerhalb ihrer Kategorie verfügbaren Platz in der Rednerliste.

9. Damit alle Redner Gelegenheit erhalten, bei der Plenartagung auf hoher Ebene das Wort zu ergreifen, sollen Erklärungen auf fünf Minuten beschränkt bleiben, mit der Maßgabe, dass dies die Verteilung längerer Texte nicht ausschließt.

10. Ohne Benachteiligung anderer Organisationen, die über den Beobachterstatus in der Generalversammlung verfügen, kann ein Vertreter jeder der folgenden Organisationen auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene gesetzt werden:

Liga der arabischen Staaten

Afrikanische Union

Europäische Gemeinschaft

Organisation der Islamischen Konferenz

Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten der Inter-Parlamentarischen Union.

11. Im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung können außerdem, soweit dies zeitlich möglich ist, Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, jeweils ein Vertreter pro Gruppierung, die während der informellen interaktiven Anhörungen im Juni 2005 ausgewählt werden, auf die Rednerliste

für die Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene gesetzt werden.

12. Außer für die Mitgliedstaaten wird die Rednerliste für die Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene am Montag, dem 1. August 2005 geschlossen.

13. Die vorstehenden Regelungen schaffen keinen Präzedenzfall.

Anlage II

Organisation der interaktiven Runden Tische für die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene

1. Die Plenartagung auf hoher Ebene wird vier interaktive Runden Tische abhalten, wie folgt:

Mittwoch, 14. September 2005 von 15 bis 18 Uhr;

Donnerstag, 15. September 2005 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr;

Freitag, 16. September 2005 von 10 bis 13 Uhr.

2. Jeder der vier Runden Tische wird mindestens 40 Sitze haben und unter dem Vorsitz eines Staats- oder Regierungschefs stehen.

3. Die Vorsitzenden der vier Runden Tische werden aus den afrikanischen Staaten, den asiatischen Staaten, den osteuropäischen Staaten sowie den lateinamerikanischen und karibischen Staaten kommen. Diese vier Vorsitzenden werden von ihren jeweiligen Regionalgruppen im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung ausgewählt.

4. Im Anschluss an die Auswahl der Vorsitzenden der Runden Tische legt jede Regionalgruppe fest, welche ihrer Mitglieder an dem jeweiligen Runden Tisch teilnehmen werden, wobei unter Wahrung einer gewissen Flexibilität eine ausgewogene geografische Verteilung zu gewährleisten ist. Die Vorsitzenden der Regionalgruppen leiten dem Präsidenten der Generalversammlung die Liste der Länder ihrer jeweiligen Region zu, die an jedem Runden Tisch teilnehmen werden. Den Mitgliedstaaten wird nahe gelegt, bei den Runden Tischen auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs vertreten zu sein.

5. Alle vier Runden Tische werden sich mit der gesamten Tagesordnung der Plenartagung auf hoher Ebene befassen.

6. Jeder an einem Runden Tisch teilnehmende Staats- oder Regierungschef beziehungsweise Delegationsleiter kann zwei Berater hinzuziehen.

7. Die Zusammensetzung der vier Runden Tische erfolgt nach dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung. Dementsprechend wird die Aufteilung der Mitglieder jeder Regionalgruppe für die Teilnahme an den vier Runden Tischen wie folgt vorgenommen:

- a) afrikanische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- b) asiatische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- c) osteuropäische Staaten: sieben Mitgliedstaaten;

d) lateinamerikanische und karibische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;

e) westeuropäische und andere Staaten: neun Mitgliedstaaten.

8. Ein Mitgliedstaat, der keiner Regionalgruppe angehört, kann an einem Runden Tisch teilnehmen, der im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung bestimmt wird. Der Heilige Stuhl als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter sowie die in Anlage I Ziffer 10 aufgeführten Organisationen können ebenfalls an verschiedenen Runden Tischen teilnehmen, die ebenfalls im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung bestimmt werden.

9. Im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung können die Leiter von Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen ebenfalls an den Runden Tischen teilnehmen.

10. Die Teilnehmerliste für jeden der Runden Tische wird zu gegebener Zeit vorgelegt.

11. Die Runden Tische finden unter Ausschluss der Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit statt. Die akkreditierten Delegierten und Beobachter können den Verlauf der Runden Tische über eine interne Fernsehanlage in einem Nebensaal verfolgen.

12. In der abschließenden Plenarsitzung der Plenartagung auf hoher Ebene werden die Zusammenfassungen der Beratungen der vier Runden Tische von den Vorsitzenden der Runden Tische mündlich vorgetragen.

Anlage III

Organisation der informellen interaktiven Anhörungen

1. Der Präsident der Generalversammlung wird bei den für den 23. und 24. Juni 2005 anberaumten informellen interaktiven Anhörungen den Vorsitz führen. Die Anhörungen werden aus einer kurzen Eröffnungs-Plenarsitzung bestehen, auf die vier Sitzungen zu je zwei Sitzungen pro Tag, jeweils von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr, folgen. Jede Sitzung wird aus Vorträgen eingeladener Teilnehmer aus nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem Privatsektor sowie einem Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten bestehen.

2. An den Anhörungen nehmen Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, Mitgliedstaaten und Beobachter teil.

3. Der Präsident der Generalversammlung legt die Liste der eingeladenen Teilnehmer sowie das Format und die Organisation der Anhörungen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors fest.

4. Die Themen der Anhörungen beruhen auf dem umfassenden Bericht des Generalsekretärs vom 21. März 2005⁷ und den darin festgelegten Fragenkomplexen.

5. Der Präsident der Generalversammlung wird sich hinsichtlich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, die an den Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene im September 2005 teilnehmen dürfen, mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen setzen.

RESOLUTION 59/293

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 27. Mai 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.61, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

59/293. Modalitäten für den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/250 vom 20. Dezember 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/145 vom 17. Dezember 2004, in der sie beschloss, den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung am 27. und 28. Juni 2005 in New York abzuhalten, und auf Resolution 59/225 vom 22. Dezember 2004, in der sie beschloss, bis zur ersten Hälfte des Jahres 2005 die erforderlichen Modalitäten für die Abhaltung des Dialogs auf hoher Ebene zu prüfen, unter Berücksichtigung des Fortgangs der Vorbereitungen für die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene, die vom 14. bis 16. September 2005 stattfinden wird,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/291 vom 15. April 2005,

eingedenk dessen, dass die Ergebnisse des Dialogs auf hoher Ebene in den Vorbereitungsprozess für die Plenartagung auf hoher Ebene einfließen werden,

1. *erklärt erneut*, dass der für den 27. und 28. Juni 2005 anberaumte Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung auf Ministerebene abgehalten wird;

2. *bekräftigt*, dass der Dialog auf hoher Ebene als zwischenstaatlicher Koordinierungsmechanismus für die allgemeinen Folgemaßnahmen zu der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung dient;

3. *beschließt*, den Dialog auf hoher Ebene unter das Leitthema "Der Konsens von Monterrey: Stand der Umsetzung und künftige Aufgaben" zu stellen;

4. *beschließt außerdem*, dass der Dialog auf hoher Ebene aus einer Reihe offizieller und informeller Sitzungen zur Führung eines Politikdialogs und aus sechs interaktiven Runden Tischen unter Beteiligung mehrerer Interessenträger bestehen wird, die wie folgt abgehalten werden:

a) Am ersten Tag wird eine offizielle Sitzung unter Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung stattfinden, auf der die am Dialog teilnehmenden Minister und hochrangigen Amtsträger offizielle Erklärungen abgeben können, mit der Maßgabe, dass der Grundsatz des Vorrangs streng eingehalten wird, um eine Teilnahme auf Ministerebene zu ermög-

lichen; der Generalsekretär, der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats, der Präsident der Weltbank, der Geschäftsführende Direktor des Internationalen Währungsfonds, der Generaldirektor der Welthandelsorganisation, der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen werden eingeladen, Erklärungen abzugeben;

b) am zweiten Tag werden sechs interaktive Runden Tische unter Beteiligung mehrerer Interessenträger stattfinden, aufgeteilt in zwei Sitzungsperioden von jeweils drei Runden Tischen, gefolgt von einem interaktiven Dialog, zu dem alle maßgeblichen Interessenträger in einer informellen Sitzung zusammenkommen werden und der die Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und den Zusammenhang zwischen der Entwicklungsfinanzierung und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸ enthaltenen Ziele, zum Thema haben wird; die Leiter der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Leiter der auf der Internationalen Konferenz vertretenen regionalen und internationalen zwischenstaatlichen Organe sowie die Vertreter der regionalen Entwicklungsbanken, der Zivilgesellschaft und des Unternehmenssektors werden allesamt die Möglichkeit erhalten, das Wort zu ergreifen, mit der Maßgabe, dass der Grundsatz des Vorrangs streng eingehalten wird, um eine Teilnahme auf Ministerebene zu ermöglichen;

5. *beschließt ferner*, dass die zentralen Themen der Runden Tische gemäß den Abschnitten eines Kapitels des auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey⁹ wie folgt lauten sollen:

Runder Tisch 1: Mobilisierung einheimischer Finanzmittel zu Gunsten der Entwicklung;

Runder Tisch 2: Mobilisierung internationaler Ressourcen zu Gunsten der Entwicklung – ausländische Direktinvestitionen und andere private Ströme;

Runder Tisch 3: Der internationale Handel als Motor der Entwicklung;

Runder Tisch 4: Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit;

Runder Tisch 5: Auslandsverschuldung;

Runder Tisch 6: Auseinandersetzung mit Systemfragen – Verbesserung der Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems zu Gunsten der Entwicklung;

6. *bittet* alle Regierungen *erneut*, bei den Vorbereitungen für den Dialog auf hoher Ebene für eine verstärkte Koor-

⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁹ Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

dinierung zwischen den Außen-, Finanz- und Handelsministerien, den Ministerien für Entwicklungszusammenarbeit sowie den Zentralbanken und allen anderen innerstaatlichen Interessenträgern zu sorgen;

7. *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, an dem Dialog auf hoher Ebene, einschließlich seiner Vorbereitungsphase, teilzunehmen, und bittet den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, den Präsidenten der Weltbank, den Geschäftsführenden Direktor des Internationalen Währungsfonds, den Generaldirektor der Welthandelsorganisation und die Leiter der anderen zuständigen regionalen und internationalen zwischenstaatlichen Organe, aktiv an dem Dialog mitzuwirken;

8. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen und die privatwirtschaftlichen Institutionen um ihre Teilnahme an den interaktiven Runden Tischen und den informellen Sitzungen des Dialogs auf hoher Ebene, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, und beschließt,

a) dass alle nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie alle bei der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung oder ihrem Folgeprozess akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen und privatwirtschaftlichen Institutionen akkreditiert werden können;

b) dass interessierte nichtstaatliche Organisationen und privatwirtschaftliche Institutionen, die keinen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat haben oder nicht bei der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung akkreditiert waren, die Akkreditierung entsprechend dem während der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung geltenden Akkreditierungsverfahren bei der Generalversammlung beantragen können;

c) dass die genannten Regelungen für die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen und privatwirtschaftlicher Institutionen an dem Dialog auf hoher Ebene keinen Präzedenzfall für andere Tagungen der Generalversammlung schaffen;

9. *beschließt*, dass alle mit der Entwicklungsfinanzierung verbundenen Fragen bei den für den 23. und 24. Juni 2005 anberaumten informellen interaktiven Anhörungen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors erörtert werden, und ersucht das Sekretariat, als Beitrag zu dem Dialog auf hoher Ebene eine Zusammenfassung der die Entwicklungsfinanzierung betreffenden Anhörungen herauszugeben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, als Beitrag zu dem Dialog auf hoher Ebene einen Bericht über die Umsetzung der auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erzielten Zusagen und Vereinbarungen vorzulegen, der in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine Mitteilung über den Arbeitsplan des Dialogs auf hoher Ebene auszuarbeiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Regionalkommissionen um Beiträge zu den regionalen und interregionalen Aspekten der Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu bitten und dem Dialog auf hoher Ebene darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Dialog auf hoher Ebene maßgebliche Beiträge aller Interessenträger zur Frage der Entwicklungsfinanzierung zur Verfügung zu stellen, namentlich die Dokumente des Wirtschafts- und Sozialrats über seine 2005 abgehaltene Sondersitzung auf hoher Ebene mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

14. *bittet* die Länder *erneut*, bis 2005 unter anderem über die bestehenden Berichterstattungsmechanismen über ihre Anstrengungen zur Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu berichten, eingedenk der Notwendigkeit, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, zu erreichen;

15. *beschließt*, dass der Dialog auf hoher Ebene in eine vom Präsidenten der Generalversammlung erstellte Zusammenfassung münden wird, die im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2005 als Beitrag zur Frage der Entwicklungsfinanzierung dienen wird.

RESOLUTION 59/309

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.62 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

59/309. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten,

sowie in Anbetracht dessen, dass eine echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt sowie die internationale Verständigung fördert,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁰, insbesondere dessen Artikel 27 betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 42/207 C vom 11. Dezember 1987, 50/11 vom 2. November 1995, 52/23 vom 25. November 1997, 54/64 vom 6. Dezember 1999, 56/262 vom 15. Februar 2002, 59/126 B vom 10. Dezember 2004 sowie 59/265 und 59/266 vom 23. Dezember 2004,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹ und dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹²;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Ernennung eines neuen Koordinators für Fragen der Mehrsprachigkeit;

3. *unterstreicht*, dass die Resolutionen, die die Sprachenregelungen für die Amtssprachen der Vereinten Nationen und die Arbeitssprachen des Sekretariats festlegen, vollinhaltlich durchgeführt werden müssen;

4. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

5. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Bereitstellung von Dokumentations-, Sitzungs- und Publikationsdiensten im Rahmen des Konferenzmanagements, einschließlich hochwertiger Übersetzungs- und Dolmetschdienste, auch künftig dafür zu sorgen, dass zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten in den zwischenstaatlichen Organen und den Mitgliedern der Sachverständigengremien der Vereinten Nationen eine wirksame mehrsprachige Kommunikation stattfinden kann, und zwar gleichermaßen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Bereitschaft des Sekretariats, die Bediensteten zu ermutigen, sich in offiziellen Sitzungen mit Dolmetschdiensten einer der sechs Amtssprachen zu bedienen, deren sie mächtig sind;

7. *verweist* auf ihre Resolution 59/266, in der sie bekräftigte, dass die Gleichberechtigung der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats geachtet werden muss, bekräftigt die Verwendung zusätzlicher Arbeitssprachen an bestimmten Dienstorten auf der Grundlage eines Mandats und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in den Stellenausschreibungen die Beherrschung einer der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats verlangt wird, es sei denn, die mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben erfordern eine bestimmte Arbeitssprache;

8. *verweist außerdem* darauf, dass sie in ihrer Resolution 59/266 den Generalsekretär ersuchte, auch künftig die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass das elektronische Stellenbesetzungssystem "Galaxy" in beiden Arbeitssprachen der Organisation zur Verfügung steht;

9. *legt* den Bediensteten der Vereinten Nationen *nahe*, die vorhandenen Schulungseinrichtungen auch weiterhin aktiv zu nutzen, um Kenntnisse in einer oder mehreren Amtssprachen der Vereinten Nationen zu erwerben beziehungsweise zu vertiefen;

10. *verweist* auf ihre Resolution 59/265, in der sie die die Konferenzdienste betreffenden Bestimmungen ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit bekräftigte;

11. *verweist außerdem* auf ihre Resolution 59/126 B und betont, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen ist;

12. *bekräftigt* die Notwendigkeit, auf der Internetseite der Vereinten Nationen die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen zu erreichen;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Informationszentren der Vereinten Nationen, einschließlich der regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen, zu Gunsten der Veröffentlichung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen und der Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Zielpublikum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen überall auf der Welt zu verbreiten, um so eine noch stärkere internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu gewinnen;

14. *begrüßt* den Beschluss der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. November 1999, den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache zu erklären, und fordert die Mitgliedstaaten und das Sekretariat auf, die Erhaltung und den Schutz aller von den Völkern der Welt gesprochenen Sprachen zu fördern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die internationalen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergreifen können, um den Schutz, die Förderung und die Erhaltung aller Sprachen zu verstärken, insbesondere der von Angehörigen sprachlicher Minderheiten gesprochenen sowie vom Aussterben bedrohten Sprachen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit, so auch über die Auswirkungen dieser Resolution, vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt "Mehrsprachigkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹¹ A/58/363.

¹² Siehe A/58/93.

RESOLUTION 59/310

Verabschiedet auf der 113. Plenarsitzung am 14. Juli 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.16/Rev.1, eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Kongo, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Tschad, Zentralafrikanische Republik.

59/310. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/22 vom 10. November 2000, 55/161 vom 12. Dezember 2000, 56/39 vom 7. Dezember 2001 und 57/40 vom 21. November 2002 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten,

eingedenk des Vertrags zur Gründung der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, mit dem die zentralafrikanischen Länder vereinbarten, sich für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Subregion einzusetzen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und einen Gemeinsamen Markt Zentralafrikas zu schaffen,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³, insbesondere ihren Abschnitt VII,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten auf der am 24. Juni 1999 in Malabo abgehaltenen neunten ordentlichen Tagung der Gemeinschaft beschlossen, die Tätigkeit der Gemeinschaft wieder aufzunehmen und insbesondere eine Komponente der kollektiven Sicherheit darin aufzunehmen und sie mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten, damit sie ein wirkliches Instrument zur Integration ihrer Volkswirtschaften werden und die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen ihren Völkern fördern kann, mit dem letztendlichen Ziel, sie zu einer der fünf Säulen der afrikanischen Gemeinschaft zu machen und Zentralafrika bei der Bewältigung der Herausforderungen der Globalisierung behilflich zu sein,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁴,

unter Begrüßung der Einrichtung des Rates für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika, mit dem beabsichtigt wird, ein Klima des Friedens und der Sicherheit in der Subregion zu schaffen und die für ihre Entwicklung unerlässliche Herrschaft des Rechts zu stärken,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen, die die zentralafrikanischen Staaten sowohl auf eigene Initiative wie

auch mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternommen haben, um sich gezielt mit den Schwierigkeiten zu befassen, von denen diese Schlüsselregion Afrikas betroffen ist,

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten über die von ihnen eingegangene Verpflichtung verständigt haben, die Regelungen für eine Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft zu stärken,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass Zentralafrika trotz seines enormen Potenzials, mit dem es zu einem der Pole der Entwicklung des Kontinents werden könnte, noch nicht die Stabilität erreicht hat, die es in die Lage versetzen würde, seine Ressourcen auf gerechte Weise zum größtmöglichen Wohl seiner Bevölkerung zu nutzen,

unter Begrüßung des vom System der Vereinten Nationen geleisteten Beitrags zu den auf nationaler und subregionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung des Prozesses der Demokratisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Zentralafrika,

sowie unter Begrüßung der am 22. Oktober 2002 abgehaltenen öffentlichen Sitzung des Sicherheitsrats über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region¹⁵,

in Anerkennung der Rolle, die der Privatsektor bei der sozioökonomischen Entwicklung der zentralafrikanischen Länder und ihrer Integration in die Weltwirtschaft übernehmen kann, und hervorhebend, wie wichtig es ist, zu einem für Privatinvestitionen und unternehmerische Initiative förderlichen Umfeld beizutragen,

im Bewusstsein der Chancen und Herausforderungen, die aus der Globalisierung und Liberalisierung für die Volkswirtschaften der Länder der Subregion entstehen können,

mit Befriedigung feststellend, dass die Subregion infolge der positiven Bemühungen regionaler und subregionaler Organisationen die Konflikte, von denen sie betroffen ist, allmählich überwindet, wodurch sich eine Gelegenheit zur Konsolidierung des Friedens bietet, die alle Parteien ergreifen müssen und die die Mobilisierung erheblicher Finanzmittel und umfangreicherer Ressourcen zur Unterstützung von Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen erfordert,

unter Begrüßung der von dem Subregionalen Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika erzielten Ergebnisse,

Kenntnis nehmend von den positiven Maßnahmen, welche die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zur Bekämpfung von HIV/Aids ergriffen hat,

sowie Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den die Frauen zum Entwicklungsprozess leisten,

¹³ Siehe Resolution 55/2.

¹⁴ A/52/871-S/1998/318.

¹⁵ Siehe S/PV.4630.

betonend, dass dringend eine angemessene Lösung des Problems der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Zentralafrika herbeigeführt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten¹⁶;

2. *begrißt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, die Rolle der subregionalen Institutionen zu unterstützen, insbesondere seine Entscheidung, im Juni 2003 auf Antrag des Sicherheitsrats¹⁷ eine multidisziplinäre Bewertungsmission in die zentralafrikanische Subregion zu entsenden, mit der Aufgabe, einen umfassenden, ganzheitlichen Ansatz gegenüber den Problemen des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung in der Subregion zu verwirklichen¹⁸;

3. *begrißt außerdem* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die ihre Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten aufrechterhalten oder verstärkt haben oder im Hinblick auf die Herbeiführung von Frieden, Sicherheit und Entwicklung begonnen haben, mit ihr zusammenzuarbeiten;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte beziehungsweise Beziehungen mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten aufgenommen haben, in Erwägung zu ziehen, dies zu tun, um der Gemeinschaft bei der Stärkung ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der Wahrung von Frieden und Sicherheit und des Wiederaufbaus behilflich zu sein;

5. *lobt* die internationale Gemeinschaft für die finanzielle, technische und materielle Unterstützung, die sie der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten gewährt;

6. *betont*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ist;

7. *begrißt* die von der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unternommenen Reformen, einschließlich der Durchführung ihres Aktionsprogramms, die sie dazu befähigen sollen, die Probleme der Zusammenarbeit und der regionalen Integration besser zu bewältigen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, zu den Anstrengungen beizutragen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unternimmt, um die wirtschaftliche Integration und Entwicklung herbeizuführen, die Demokratie und die Menschenrechte zu fördern, den Frieden und die Sicherheit in

Zentralafrika zu festigen und die Ziele und Verpflichtungen der Konferenzen der Vereinten Nationen sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³ zu verwirklichen und insbesondere die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess zu stärken;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, denjenigen Ländern der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, in denen sich ein Prozess des nationalen Wiederaufbaus vollzieht, weiter angemessene Unterstützung zu gewähren, um ihren Bemühungen um die Demokratisierung und die Festigung der Rechtsstaatlichkeit Rückhalt zu verschaffen und ihre nationalen Entwicklungsprogramme zu unterstützen;

10. *bittet* die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, ihre Bemühungen zur Unterstützung der zentralafrikanischen Staaten bei der Einrichtung von Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu koordinieren;

11. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, wie wichtig die Umsetzung globaler, integrierter und abgestimmter Strategien zu Fragen im Zusammenhang mit Frieden, Sicherheit und Entwicklung für die Beilegung von Konflikten ist, ist sich des Wertes der internationalen Zusammenarbeit sowie friedensschaffender und friedenssichernder Bemühungen bewusst und betont, dass die internationale Gemeinschaft den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig bei der Bewältigung der daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen behilflich sein soll;

12. *fordert* die Vereinten Nationen und die gesamte internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, zum Ausbau der in der Region vorhandenen Mittel beizutragen, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten über die erforderliche Kapazität verfügt, was die Prävention, Überwachung, Frühwarnung sowie Friedenseinsätze betrifft;

13. *legt* den Ländern der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten *nahe*, eine Politik zu verfolgen, die ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung fördert, einschließlich Wettbewerbsförderung, ordnungspolitischer Reformen, Achtung der Eigentumsrechte und zügiger Vertragsdurchsetzung;

14. *betont*, dass die internationale Hilfe für die Länder der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten sich vorrangig auf die Bereiche sozioökonomisches Wachstum und nachhaltige Entwicklung, Durchführung marktorientierter Reformen und Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, konzentrieren muss, und ermutigt die Länder der Gemeinschaft, die Regierungs- und Verwaltungsführung und die institutionellen Kapazitäten zu verbessern, um die Hilfe wirksamer zu nutzen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Kontakte mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten

¹⁶ A/59/303, Erster Teil, Abschnitt VI.

¹⁷ S/PRST/2002/31; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2002 - 31. Juli 2003*.

¹⁸ Siehe S/2003/653.

weiter auszubauen, um die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Gemeinschaft zu stärken;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/311

Verabschiedet auf der 113. Plenarsitzung am 14. Juli 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.63 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kroatien, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Türkei, Tuvalu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

59/311. Internationale Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung von Barbados¹⁹ und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁰, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz,

unter Hinweis auf die Agenda 21²¹, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²² und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²³, vor allem auf das besondere Gewicht, das den kleinen Inselentwicklungsländern in Kapitel VII des Durchführungsplans von Johannesburg beigemessen wird, sowie auf die Erwähnung der besonderen Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴ und in dem auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey²⁵,

¹⁹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

²⁰ Ebd., Anlage II.

²¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

²² *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²³ Ebd., Resolution 2, Anlage.

²⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁵ *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

es begrüßend, dass die Internationale Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, die vom 10. bis 14. Januar 2005 in Port Louis abgehalten wurde, am 14. Januar 2005 die Erklärung von Mauritius²⁶ und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern ("Durchführungsstrategie von Mauritius")²⁷ verabschiedet hat,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung darüber, dass die Internationale Tagung und ihr Vorbereitungsprozess die aktive Teilnahme aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitglieder der Sonderorganisationen, von Beobachtern und verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen, einschließlich der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie der wichtigen Gruppen aus allen Weltregionen ermöglichten,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den von einigen Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen auf der Internationalen Tagung angekündigten sowie von den bereits bestehenden Partnerschaftsinitiativen,

unter Begrüßung des von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer dreizehnten Tagung gefassten Beschlusses²⁸, bei den Überprüfungstagungen der Kommission entsprechend den bestehenden Modalitäten einen Tag der Überprüfung der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu widmen, unter besonderer Berücksichtigung des Themenschwerpunkts des betreffenden Jahres sowie allfälliger neuer Entwicklungen bei den Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, und den Generalsekretär zu ersuchen, der Kommission auf ihrer Überprüfungstagung einen Bericht über die Fortschritte und Hindernisse bei der nachhaltigen Entwicklung in den kleinen Inselentwicklungsländern zu unterbreiten, der auch Empfehlungen für eine verbesserte Umsetzung der Strategie von Mauritius enthält,

anerkennend, dass es von entscheidender Bedeutung ist, aus allen Quellen Mittel für die wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu mobilisieren,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung und das Volk von Mauritius für die ausgezeichneten Vorkehrungen, die für die Ausrichtung der Internationalen Tagung getroffen wurden, für die den Teilnehmern erwiesene Gastfreundschaft und für die Einrichtungen, das Personal und die Dienste, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden,

²⁶ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

²⁷ Ebd., Anlage II.

²⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 9 (E/2005/29)*, Resolution 13/1.

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Sekretariat der Vereinten Nationen, einschließlich des Generalsekretärs der Internationalen Tagung, an die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Geberländer sowie an diejenigen Länder, die Beiträge an den Treuhandfonds für die kleinen Inselentwicklungsländer entrichtet und somit zum Erfolg der Internationalen Tagung beigetragen haben,

sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Moderator für die von der Internationalen Tagung verabschiedeten Ergebnisse,

nach Behandlung des Berichts der Internationalen Tagung²⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁰;

2. *macht sich* die Erklärung von Mauritius²⁶ und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁷ zu eigen;

3. *begrüßt* die neuerliche Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁰;

4. *fordert* die Regierungen und alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die regionalen Wirtschaftskommissionen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen *nachdrücklich auf*, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung von Mauritius und der Durchführungsstrategie von Mauritius sicherzustellen;

5. *verlangt*, dass die auf der Internationalen Tagung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Ziele umfassend und wirksam verwirklicht werden und dass zu diesem Zweck die in der Durchführungsstrategie von Mauritius enthaltenen Bestimmungen betreffend die Durchführungsinstrumente eingehalten werden;

6. *befürwortet* die Verwirklichung von Partnerschaftsinitiativen im Rahmen der Durchführungsstrategie von Mauritius zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer;

7. *empfiehlt*, dass den Ergebnissen der Internationalen Tagung auf der vom 14. bis 16. September 2005 anberaumten

Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene sowie bei ihrem Vorbereitungsprozess Rechnung getragen wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär, über die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten einen Plan auszuarbeiten, der Maßnahmenempfehlungen und Tätigkeitsvorschläge für die koordinierte und kohärente Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius durch die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats enthält, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *unterstützt* es, dass die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten 2005 oder 2006 in Partnerschaft mit zuständigen Regionalorganisationen und Interessenträgern aus freiwilligen Beiträgen finanzierte Regionaltagungen kleiner Inselentwicklungsländer veranstaltet, um die Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius weiterzuverfolgen, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, Beiträge an den Treuhandfonds für die kleinen Inselentwicklungsländer zu entrichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer in der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu stärken, entsprechend der Forderung in ihren Resolutionen 57/262 vom 20. Dezember 2002, 58/213 A vom 23. Dezember 2003 und 59/229 vom 22. Dezember 2004 und unter Berücksichtigung der Ziffer 7 dieser Resolution, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Gruppe unverzüglich und auf Dauer genügend Personal erhält, damit sie das breite Spektrum der ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann, mit dem Ziel, die umfassende und wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius im Rahmen der vorhandenen Mittel, einschließlich durch Mittelumschichtungen, zu erleichtern;

11. *ersucht* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Durchführungsstrategie von Mauritius stärker in ihr Arbeitsprogramm zu integrieren und in ihren jeweiligen Sekretariaten eine Koordinierungsstelle für kleine Inselentwicklungsländer einzurichten;

12. *beschließt*, unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" einen Unterpunkt "Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern"³¹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁹ Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.05.II.A.4 und Korrigendum).

³⁰ A/59/872.

³¹ Dieser ersetzt den Unterpunkt "Weitere Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados", der entsprechend dem Beschluss der Generalversammlung in ihrer Resolution 59/229 vom 22. Dezember 2004 in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen war.

RESOLUTION 59/312

Verabschiedet auf der 113. Plenarsitzung am 14. Juli 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.66 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Georgien, Guinea-Bissau, Komoren, Liberia, Niger, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan, Zentralafrikanische Republik.

59/312. Anträge auf Ausnahmen nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Schreibens des Vorsitzenden des Beitragsausschusses vom 24. Juni 2005 an den Präsidenten der Generalversammlung betreffend die Empfehlungen des Beitragsausschusses zu Anträgen auf Ausnahmen nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen³²,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *stimmt darin überein*, dass die Tatsache, dass Georgien, Guinea-Bissau, die Komoren, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik nicht den vollen Mindestbetrag entrichtet hatten, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

4. *beschließt*, dass Georgien, Guinea-Bissau, den Komoren, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik gestattet wird, ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben, bis die Versammlung während des Hauptteils ihrer sechzigsten Tagung einen endgültigen Beschluss fasst;

5. *nimmt Kenntnis* von den Informationen, die Liberia, Niger und São Tomé und Príncipe vorgelegt haben³³;

6. *stimmt darin überein*, dass das Versäumnis Liberias, Nigers und São Tomé und Príncipes, den vollen Mindestbetrag zu zahlen, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten, und bittet Liberia, Niger und São Tomé und Príncipe, dem Beitragsausschuss entsprechende Informationen vorzulegen, falls künftig ähnliche Umstände vorliegen;

7. *beschließt*, dass Liberia, Niger und São Tomé und Príncipe gestattet wird, ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben, bis die Versammlung während des Hauptteils ihrer sechzigsten Tagung einen endgültigen Beschluss fasst.

³² A/59/864.

³³ A/59/868, A/59/869 und A/59/871.

RESOLUTION 59/313

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 12. September 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.69/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

59/313. Eine gestärkte und neu belebte Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der zentralen Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengabendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit³⁴,

in dem Bewusstsein, dass das heutige von Interdependenz gekennzeichnete internationale Umfeld die Stärkung des multilateralen Systems im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts erforderlich macht,

in der Erkenntnis, dass die Generalversammlung das universelle und repräsentative Forum ist, dem alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angehören,

sowie in der Erkenntnis, dass die Generalversammlung, wenn ihre Möglichkeiten voll genutzt werden sollen, in der Lage sein muss, ihre in der Charta festgelegte Rolle uneingeschränkt wahrzunehmen,

betonend, dass die Rolle und die Autorität der Generalversammlung gestärkt werden müssen,

in Bekräftigung der der Generalversammlung von der Charta übertragenen Rolle und Autorität in allen globalen Angelegenheiten, welche die internationale Gemeinschaft berühren,

sowie in Bekräftigung der Rolle und der Autorität, die der Generalversammlung in Artikel 13 der Charta übertragen wird, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

die Notwendigkeit *hervorhebend*, das von der Charta vorgesehene Gleichgewicht zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Mandate uneingeschränkt zu achten und zu wahren,

erneut erklärend, dass die Plenarsitzungen der Generalversammlung als Forum für die Abgabe von Grundsatzklärungen auf hoher Ebene sowie für die Behandlung unter anderem von Tagesordnungspunkten dienen sollen, denen eine besondere politische Bedeutung oder besondere Dringlichkeit zukommt,

³⁴ Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/193 vom 17. Dezember 1996, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004 und 59/95 vom 3. Dezember 2004.

unterstreichend, wie wichtig es ist, ausreichende Ressourcen für die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen,

erneut erklärend, dass sie nach der Charta zur Prüfung aller Haushaltsfragen befugt ist,

Rolle und Autorität der Generalversammlung

1. *betont*, dass es notwendig ist, den politischen Willen zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen unter Beweis zu stellen;

2. *beschließt*, im Hinblick auf die weitere Stärkung der in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Rolle und Autorität der Generalversammlung

a) große thematische Aussprachen einzuberufen und zu organisieren, um eine breite internationale Verständigung über aktuelle Sachfragen herbeizuführen, die für die Mitgliedstaaten von Bedeutung sind;

b) Fragen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit den Artikeln 10, 11, 12, 14 und 35 der Charta zu erörtern und dabei gegebenenfalls nach den in den Regeln 7, 8, 9 und 10 ihrer Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren vorzugehen, die ihr ein rasches Handeln ermöglichen, eingedenk dessen, dass der Sicherheitsrat nach Artikel 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt;

c) die Jahresberichte und Sonderberichte des Sicherheitsrats im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 3 der Charta im Wege interaktiver Sachdebatten zu prüfen;

d) den Sicherheitsrat zu bitten, der Generalversammlung im Einklang mit Artikel 24 der Charta in regelmäßigen Abständen themenbezogene Sonderberichte zu Fragen von aktuellem internationalem Belang zur Prüfung vorzulegen;

e) den Sicherheitsrat außerdem zu bitten, die Generalversammlung regelmäßig über die Schritte auf dem Laufenden zu halten, die er hinsichtlich der Verbesserung seiner Berichterstattung an die Versammlung unternommen hat oder in Betracht zieht;

f) interaktive Aussprachen über andere Berichte abzuhalten, die der Generalversammlung im Einklang mit Artikel 15 Absatz 2 der Charta vorgelegt werden;

Präsident der Generalversammlung

3. *beschließt*, die Rolle und Führerschaft des Präsidenten der Generalversammlung zu stärken und zu diesem Zweck

a) den Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, in Absprache mit den Mitgliedstaaten interaktive Aussprachen über aktuelle Fragen auf der Tagesordnung der Versammlung vorzuschlagen;

b) im Rahmen der verfügbaren Mittel und vorbehaltlich ihrer Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2006-2007 die dem Büro des Präsidenten der Generalver-

sammlung bereitgestellten Mittel zu erhöhen, um zwei zusätzliche Stellen auf leitender und herausgehobener Ebene zu schaffen, die jährlich nach Konsultationen mit dem designierten Präsidenten zu besetzen sind, beginnend mit der sechzigsten Tagung der Versammlung;

c) dem Präsidenten der Generalversammlung ausreichende Büro- und Konferenzräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, damit er seine Aufgaben in einer der Würde und dem Rang seines Amtes angemessenen Weise wahrnehmen kann;

d) den Generalsekretär zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass dem Präsidenten der Generalversammlung am Amtssitz und an anderen Dienstorten der Vereinten Nationen angemessene protokollarische Dienste zur Verfügung stehen;

Tagesordnung und Arbeitsmethoden des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung

4. *beschließt*, eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzurichten, mit dem Auftrag, Möglichkeiten zur weiteren Stärkung der Rolle, Autorität, Wirksamkeit und Effizienz der Generalversammlung aufzuzeigen, wobei sie sich unter anderem auf die einschlägigen Resolutionen der Versammlung stützen und die Tagesordnung und Arbeitsmethoden der Versammlung überprüfen soll;

5. *beschließt außerdem*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorlegen wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Ad-hoc-Arbeitsgruppe die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

7. *legt* den Hauptausschüssen *nahe*, die in Ziffer 3 der Anlage zur Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 enthaltenen Bestimmungen vollständig umzusetzen, aufbauend auf den Ergebnissen der einschlägigen Erörterungen in jedem Ausschuss;

8. *legt* den Vorständen der Hauptausschüsse *nahe*, enger zusammenzuarbeiten und von den bewährten Praktiken der anderen zu lernen;

9. *ersucht* die Vorsitzenden der Hauptausschüsse, am Ende ihrer jeweiligen Amtszeit ihrem unmittelbaren Nachfolger einen kurzen Bericht mit ihren Bemerkungen und den von ihnen gewonnenen Erfahrungen vorzulegen;

10. *beschließt*, dass die Redezeit im Plenum der Generalversammlung und in den Sitzungen der Hauptausschüsse gemäß den Regeln 72 und 114 der Geschäftsordnung der Versammlung beschränkt wird;

11. *fordert* alle Amtsträger, die bei Sitzungen der Generalversammlung den Vorsitz führen, *mit allem Nachdruck auf*, diese Sitzungen pünktlich zu eröffnen;

12. *befürwortet* die Abhaltung interaktiver Aussprachen mit dem Ziel, zur Entscheidungsfindung auf zwischenstaatlicher Ebene beizutragen;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, die mit einer von dem Vorsitzenden einer Gruppe von Mitgliedstaaten abgegebenen Erklärung übereinstimmen, zusätzliche Stellungnahmen, die

sie in ihrem eigenen Namen abgeben, möglichst auf Punkte zu beschränken, die in der Erklärung der fraglichen Gruppe nicht bereits ausreichend behandelt wurden, unter Berücksichtigung des souveränen Rechts eines jeden Mitgliedstaats, seiner nationalen Position Ausdruck zu verleihen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, eine konsolidierte Fassung der Geschäftsordnung der Generalversammlung in allen Amtssprachen sowohl in gedruckter Form herauszugeben als auch online verfügbar zu machen;

15. *empfiehlt*, den Einsatz optischer Scanner zu prüfen, um die Auszählung der in geheimen Wahlen abgegebenen Stimmen zu beschleunigen, unter gebührender Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Sicherheitserfordernisse sowie der Glaubhaftigkeit, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit dieses Mittels, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Konferenzausschuss über die diesbezüglichen Modalitäten Bericht zu erstatten;

Dokumentation

16. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 20 der Resolution 57/300 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2002 betreffend die Konsolidierung von Berichten und in Ziffer 6 der Anlage zur Resolution 58/316 betreffend die Dokumentation vorgesehenen Maßnahmen weiter umzusetzen;

17. *legt* den Mitgliedstaaten, die zusätzliche Informationen benötigen, *nahe*, darum zu ersuchen, dass ihnen die Informationen entweder mündlich oder, falls schriftlich, in Form von Informationsblättern, Anhängen, Tabellen und dergleichen mitgeteilt werden, und befürwortet eine breitere Anwendung dieser Praxis;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Dokumente und Berichte im Einklang mit der Sechs-Wochen-Regel für die gleichzeitige Herausgabe von Dokumenten in allen Amtssprachen hinlänglich im Voraus herausgegeben werden, wie in Resolution 49/221 B vom 23. Dezember 1994 und Resolution 59/309 vom 22. Juni 2005 über Mehrsprachigkeit vorgesehen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung aller Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 und dieser Resolution, vorzulegen.

RESOLUTION 59/314

Verabschiedet auf der 118. Plenarsitzung am 13. September 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.70, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

59/314. Entwurf des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2005

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/291 vom 6. Mai 2004, 59/145 vom 17. Dezember 2004, 59/291 vom 15. April 2005 und 59/293 vom 27. Mai 2005,

beschließt, den als Anlage beigefügten Entwurf des Ergebnisdokuments an die für den 14. bis 16. September 2005 anberaumte Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Behandlung zu überweisen.

Anlage

Entwurf des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2005

I. Werte und Grundsätze

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, sind vom 14. bis 16. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengetreten.

2. Wir bekräftigen unseren Glauben an die Vereinten Nationen und unser Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und bekunden erneut unsere Entschlossenheit, ihre strikte Achtung zu fördern.

3. Wir bekräftigen die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁵, die wir am Anbruch des 21. Jahrhunderts verabschiedeten. Wir anerkennen die wertvolle Rolle, die die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Millenniums-Gipfels, erfüllen, indem sie die internationale Gemeinschaft auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene mobilisieren und als Handlungsanleitung für die Arbeit der Vereinten Nationen dienen.

4. Wir bekräftigen, dass unsere gemeinsamen Grundwerte, darunter Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Toleranz, Achtung aller Menschenrechte, Achtung der Natur und geteilte Verantwortung, für die internationalen Beziehungen unerlässlich sind.

5. Wir sind entschlossen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in der ganzen Welt gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen. Wir bekennen uns erneut dazu, alle Anstrengungen zur Wahrung der souveränen Gleichheit aller Staaten zu unterstützen, ihre territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit zu achten, jede mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt in unseren internationalen Beziehungen zu unterlassen und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung befinden, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung

³⁵ Siehe Resolution 55/2.

internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art sowie die nach Treu und Glauben erfolgende Erfüllung der im Einklang mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen zu wahren.

6. Wir erklären erneut, dass ein wirksames multilaterales System, im Einklang mit dem Völkerrecht, von entscheidender Bedeutung ist, um den mannigfaltigen und miteinander verflochtenen Herausforderungen und Bedrohungen, denen sich unsere Welt gegenübersteht, besser begegnen und Fortschritte im Bereich des Friedens und der Sicherheit, der Entwicklung und der Menschenrechte erzielen zu können, unter Betonung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen, und wir verpflichten uns, die Wirksamkeit der Organisation durch die Umsetzung ihrer Beschlüsse und Resolutionen zu fördern und zu stärken.

7. Wir sind der Überzeugung, dass wir heute mehr als je zuvor in einer globalisierten und interdependenten Welt leben. Kein Staat kann gänzlich alleine stehen. Wir erkennen an, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt.

8. Wir erkennen an, dass die derzeitigen Entwicklungen und Umstände von uns verlangen, umgehend einen Konsens über die großen Bedrohungen und Herausforderungen zu schaffen. Wir verpflichten uns, diesen Konsens in konkrete Maßnahmen umzusetzen und dabei auch die tieferen Ursachen dieser Bedrohungen und Herausforderungen resolut und entschlossen anzugehen.

9. Wir erkennen an, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des kollektiven Wohls sind. Wir erkennen an, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken.

10. Wir bekräftigen, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet.

11. Wir erkennen an, dass gute Regierungsführung und die Herrschaft des Rechts auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen.

12. Wir bekräftigen, dass die Gleichheit der Geschlechter sowie die Förderung und der Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle unabdingbar für die Förderung der Entwicklung und des Friedens und der Sicherheit sind. Wir sind entschlossen, eine Welt zu schaffen, die den künftigen Generationen gerecht wird und das Wohl des Kindes berücksichtigt.

13. Wir erklären erneut, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind.

14. In Anerkennung der Vielfalt der Welt sind wir uns dessen bewusst, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen. Wir erkennen an, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt auf der ganzen Welt sind. Im Hinblick auf die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verpflichten wir uns, für das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschheit überall zu arbeiten sowie Toleranz, Achtung, Dialog und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Kulturen, Zivilisationen und Völkern zu begünstigen.

15. Wir versprechen, die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Rechenschaftspflicht und Glaubwürdigkeit des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern. Dies ist unsere gemeinsame Verantwortung und unser gemeinsames Interesse.

16. Wir beschließen daher, eine friedlichere, wohlhabendere und demokratischere Welt zu schaffen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um auch weiterhin Mittel und Wege zur Umsetzung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels und der anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu finden und so multilaterale Lösungen für Probleme auf den folgenden vier Gebieten herbeizuführen:

- Entwicklung
- Frieden und kollektive Sicherheit
- Menschenrechte und Herrschaft des Rechts
- Stärkung der Vereinten Nationen

II. Entwicklung

17. Wir bekunden erneut mit Nachdruck unsere Entschlossenheit, die rasche und vollständige Verwirklichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut waren.

18. Wir verweisen nachdrücklich auf die maßgebliche Rolle der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zur Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt beitragen haben.

19. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle. Wir sehen uns dadurch ermutigt, dass die Armut in jüngster Zeit in einigen Ländern zurückgegangen ist, und sind entschlossen, diese Tendenz zum Nutzen der Menschen weltweit zu verstärken und auszudehnen. Wir sind jedoch nach wie vor besorgt über die langsamen und ungleichmäßigen Fortschritte bei der Armutsbekämpfung und der Verwirklichung der anderen Entwicklungsziele in einigen Regionen. Wir verpflichten uns, die Entwicklung der Produk-

tionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können. Wir unterstreichen die Notwendigkeit dringenden Handelns auf allen Seiten, einschließlich ehrgeizigerer nationaler Entwicklungsstrategien und von stärkerer internationaler Unterstützung getragener Bemühungen.

Weltweite Entwicklungspartnerschaft

20. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu der in der Millenniums-Erklärung³⁵, dem Konsens von Monterrey³⁶ und dem Durchführungsplan von Johannesburg³⁷ beschriebenen weltweiten Entwicklungspartnerschaft.

21. Wir bekräftigen ferner unser Bekenntnis zu einer soliden Politik, guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Herrschaft des Rechts sowie zur Mobilisierung einheimischer Ressourcen, zur Schaffung von Anreizen für den Zufluss internationaler Finanzmittel, zur Förderung des internationalen Handels als Motor der Entwicklung, zur Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, zu einer nachhaltigen Schuldenfinanzierung und Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie zur Förderung der Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems.

22. Wir bekräftigen, dass jedes Land die Hauptverantwortung für die eigene Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann. Wir erkennen außerdem an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollten, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist. Zu diesem Zweck beschließen wir,

a) bis zum Jahr 2006 umfassende nationale Entwicklungsstrategien zu verabschieden und umzusetzen, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen;

b) die öffentlichen Finanzen wirksam zu verwalten, um makroökonomische Stabilität und langfristiges Wachstum herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, und öffentliche Gelder auf wirksame und transparente Weise zu verwenden sowie zu gewährleisten, dass die Entwicklungshilfe für den Aufbau nationaler Kapazitäten genutzt wird;

c) durch erhöhte Entwicklungshilfe, die Förderung des internationalen Handels als Motor der Entwicklung, Technologietransfer unter gegenseitig vereinbarten Bedingungen, zunehmende Investitionsströme und eine breitere und tiefergehende Entschuldung die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungsländer unternehmen, um nationale Entwicklungspolitiken und -strategien zu verabschieden und umzusetzen, und die Entwicklungsländer durch eine beträchtlich erhöhte Hilfe zu unterstützen, die von ausreichender Qualität ist und rechtzeitig ankommt, um ihnen bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, behilflich zu sein;

d) dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird. Es ist Sache jeder Regierung, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen. Es ist besonders wichtig für die Entwicklungsländer, eingedenk der Entwicklungsziele, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischen Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen;

e) den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger im Rahmen der nationalen Entwicklungsanstrengungen sowie bei der Förderung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu verstärken;

f) sicherzustellen, dass die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen die Anstrengungen der Entwicklungsländer durch die gemeinsamen Landesbewertungen und Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen unterstützen und so ihre Unterstützung für den Kapazitätsaufbau verstärkt wird;

g) unsere natürliche Ressourcenbasis zu Gunsten der Entwicklung zu schützen.

Entwicklungsfinanzierung

23. Wir bekräftigen den Konsens von Monterrey³⁶ und erkennen an, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung dieser Mittel in den Entwicklungsländern und Transformationsländern zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind. In dieser Hinsicht

a) sind wir ermutigt durch die jüngsten Zusagen über beträchtliche Erhöhungen der öffentlichen Entwicklungshilfe und die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorgelegte Schätzung, wonach jetzt

³⁶ Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (*Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage).

³⁷ Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (*Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 2, Anlage).

eine jährliche Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe für alle Entwicklungsländer um rund 50 Milliarden US-Dollar bis zum Jahr 2010 erfolgen wird, unter gleichzeitiger Anerkennung dessen, dass eine beträchtliche Erhöhung dieser Hilfe erforderlich ist, um die international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele innerhalb ihres jeweiligen Zeitrahmens, zu erreichen;

b) begrüßen wir es, dass als Folge der Aufstellung von Zeitplänen durch viele entwickelte Länder erhöhte Mittel zur Verfügung stehen werden, um den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe bis 2015 und mindestens 0,5 Prozent bis 2010 zu erreichen und gemäß dem Brüsseler Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010³⁸ für diese Länder den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent bis spätestens 2010 zu erreichen, und fordern die entwickelten Länder, die dies nicht bereits getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

c) begrüßen wir ferner die jüngsten Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Hilfe, namentlich die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, und beschließen, konkrete, wirksame und rechtzeitige Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe zu ergreifen, mit klarer Überwachung und klaren Fristen, namentlich durch eine weitere Anpassung der Hilfe an die Strategien der Länder, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, die Senkung der Transaktionskosten und die Beseitigung bürokratischer Verfahren, die Erzielung von Fortschritten hinsichtlich der Aufhebung der Bindung der Entwicklungshilfe, die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und die verstärkte Betonung der Ergebnisse der Entwicklung;

d) erkennen wir an, dass es sinnvoll ist, innovative Finanzierungsquellen zu erschließen, vorausgesetzt, dass diese den Entwicklungsländern keine übermäßige Last aufbürden. In dieser Hinsicht nehmen wir mit Interesse Kenntnis von den internationalen Bemühungen, Beiträgen und Erörterungen, wie beispielsweise der Aktion gegen Hunger und Armut, die das Ziel haben, innovative und zusätzliche Mittel für die Entwicklungsfinanzierung aus öffentlichen, privaten, einheimischen oder ausländischen Quellen zu erschließen, die die aus traditionellen Finanzierungsquellen stammenden Mittel erhöhen und ergänzen. Einige Länder werden die Internationale Finanzfazilität umsetzen. Einige Länder haben die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen in die Wege geleitet. Einige Länder werden in naher Zukunft unter Gebrauch ihrer nationalen Befugnisse einen Beitrag auf Flugtickets erheben, um Entwicklungsprojekte, insbesondere im Gesundheitssektor, direkt oder mit Mitteln der Internationalen Finanzfazilität finanzieren zu können. Andere Länder prüfen

derzeit, ob und in welchem Umfang sie sich an diesen Initiativen beteiligen werden;

e) anerkennen wir die unverzichtbare Rolle, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und bei der Entwicklungsfinanzierung spielen kann;

f) beschließen wir, im Rahmen der zuständigen multilateralen und internationalen Foren die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen anzugehen, um ihnen dabei behilflich zu sein, unter anderem ihren finanziellen, technischen und technologischen Bedarf zu decken;

g) beschließen wir, die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen weiter zu unterstützen, indem wir in den zuständigen multilateralen und internationalen Foren sowie im Wege bilateraler Abmachungen Maßnahmen erarbeiten, um ihnen dabei behilflich zu sein, unter anderem ihren finanziellen, technischen und technologischen Bedarf zu decken;

h) beschließen wir, den von der Generalversammlung eingerichteten Weltsolidaritätsfonds seine Arbeit aufnehmen zu lassen, und bitten diejenigen Länder, die dazu in der Lage sind, freiwillige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

i) erkennen wir die Notwendigkeit an, insbesondere den Armen Zugang zu Finanzdienstleistungen zu verschaffen, namentlich über Mikrofinanzierungen und Kleinstkredite.

Mobilisierung einheimischer Ressourcen

24. Bei unserem gemeinsamen Streben nach Wachstum, Armutsbeseitigung und nachhaltiger Entwicklung besteht eine entscheidende Herausforderung darin, innerhalb unserer Länder die notwendigen Voraussetzungen für die Mobilisierung öffentlicher wie privater einheimischer Ersparnisse, die dauerhafte Sicherung ausreichender produktiver Investitionen, eine vermehrte Qualifikationsförderung, die Eindämmung der Kapitalflucht, die Eindämmung des illegalen Transfers von Finanzmitteln und die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Herbeiführung eines förderlichen innerstaatlichen Umfelds zu schaffen. Wir verpflichten uns, die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Schaffung eines förderlichen innerstaatlichen Umfelds für die Mobilisierung einheimischer Ressourcen zu unterstützen. Zu diesem Zweck beschließen wir daher,

a) eine gute Regierungsführung und eine solide makroökonomische Politik auf allen Ebenen zu verfolgen und die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die erforderlichen Politiken und Investitionen zu verwirklichen, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum in Gang zu setzen, kleine und mittlere Unternehmen zu fördern, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern und den Privatsektor zu stimulieren;

b) zu bekräftigen, dass gute Regierungsführung von grundlegender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung ist, dass eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein

³⁸ A/CONF.191/13, Kap. II.

dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden und dass Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft ebenfalls von wesentlicher Bedeutung sind und sich gegenseitig stärken;

c) dem Kampf gegen die Korruption auf allen Ebenen Vorrang einzuräumen, und wir begrüßen alle diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, darunter die Verabschiedung von Politiken, welche die Rechenschaftspflicht, eine transparente Verwaltung des öffentlichen Sektors und die Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen in den Vordergrund stellen, einschließlich Maßnahmen zur Rückführung von Vermögenswerten, die auf Grund von Korruption transferiert wurden, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption³⁹. Wir fordern alle Staaten nachdrücklich auf, zu erwägen, das Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren und durchzuführen, sofern sie das noch nicht getan haben;

d) durch Maßnahmen im öffentlichen, öffentlich-privaten und privaten Bereich private Kapazitäten und Mittel in die Stimulierung des Privatsektors in den Entwicklungsländern zu lenken, um ein förderliches Umfeld für Partnerschaften und Innovation zu schaffen, das zu einer rascheren wirtschaftlichen Entwicklung und zur Beseitigung von Hunger und Armut beiträgt;

e) die Bemühungen zur Eindämmung der Kapitalflucht und die Maßnahmen zur Eindämmung des illegalen Transfers von Finanzmitteln zu unterstützen.

Investitionen

25. Wir beschließen, verstärkte Direktinvestitionen, namentlich ausländische Investitionen, in den Entwicklungsländern und Transformationsländern anzuregen, um ihre Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen und den Nutzen zu erhöhen, den sie aus solchen Investitionen ziehen können. In dieser Hinsicht

a) unterstützen wir weiter die Anstrengungen, die die Entwicklungsländer und Transformationsländer unternehmen, um ein investitionsförderndes innerstaatliches Umfeld zu schaffen, unter anderem durch die Herbeiführung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, mit funktionierender Vertragsdurchsetzung und Achtung der Eigentumsrechte und der Rechtsstaatlichkeit, sowie durch die Schaffung geeigneter politischer und ordnungsrechtlicher Rahmenbedingungen, die der Unternehmensgründung förderlich sind;

b) werden wir die erforderlichen Politiken umsetzen, um auf Dauer ausreichende Investitionen in den Bereichen

Gesundheit, sauberes Wasser und Abwasserentsorgung, Wohnen und Bildung sowie die Bereitstellung öffentlicher Güter und sozialer Netze zum Schutz der schwächeren und benachteiligten Schichten der Gesellschaft zu gewährleisten;

c) bitten wir die nationalen Regierungen, die Infrastrukturprojekte entwickeln und ausländische Direktinvestitionen mobilisieren wollen, Strategien zu verfolgen, bei denen sowohl der öffentliche als auch der private Sektor und gegebenenfalls internationale Geber beteiligt sind;

d) fordern wir die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen auf, zu erwägen, die Mechanismen der Risikobewertung transparenter zu gestalten. Im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken sollten in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann;

e) unterstreichen wir die Notwendigkeit, auf Dauer einen ausreichenden und stabilen Zufluss privater Finanzmittel in die Entwicklungsländer und Transformationsländer sicherzustellen. Es kommt darauf an, in den Ursprungs- und Empfängerländern Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Informationen über die Finanzströme in die Entwicklungsländer, insbesondere die Länder in Afrika, die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Binnenentwicklungsländer, zu fördern. Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen kurzfristiger Kapitalströme sind wichtig und müssen erwogen werden.

Verschuldung

26. Wir betonen, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von hoher Bedeutung ist, da die Schuldenfinanzierung und -erleichterung eine wichtige Quelle von Kapital für die Entwicklung sein kann. Zu diesem Zweck

a) begrüßen wir die jüngsten Vorschläge der Gruppe der Acht (G8), den hochverschuldeten armen Ländern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, ihre noch ausstehenden Schulden beim Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Entwicklungsorganisation und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds zu 100 Prozent zu erlassen und zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um zu gewährleisten, dass die Finanzierungskapazität der internationalen Finanzinstitutionen nicht verringert wird;

b) betonen wir, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, und unterstreichen, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, in Anerkennung der entscheidenden Rolle, die Schuldenerleichterungen bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung verwendet werden können;

³⁹ Resolution 58/4, Anlage.

c) betonen wir ferner die Notwendigkeit, zusätzliche Maßnahmen und Initiativen zu erwägen, um die langfristige Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, namentlich durch eine erhöhte zuschussbasierte Finanzierung und den 100-prozentigen Erlass der öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder (HIPC), und gegebenenfalls und je nach Fall eine maßgebliche Schuldenerleichterung oder -umstrukturierung für Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu erwägen, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der HIPC-Initiative sind, sowie Mechanismen zur umfassenden Bewältigung der Schuldenprobleme dieser Länder zu untersuchen. Solche Mechanismen können nach Bedarf Schuldenerlasse gegen Förderung der nachhaltigen Entwicklung oder Schuldenumwandlungsvereinbarungen mit mehreren Gläubigern umfassen. Derartige Initiativen könnten weitere Bemühungen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Entwicklung von Rahmenbedingungen für die Schuldentragfähigkeit der Länder mit niedrigem Einkommen umfassen. Dies sollte ohne eine Verringerung der für die öffentliche Entwicklungshilfe bereitgestellten Mittel erreicht werden, wobei die finanzielle Integrität der multilateralen Finanzinstitutionen gewahrt bleiben muss.

Handel

27. Ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung können bedeutsame Antriebsfaktoren für die weltweite Entwicklung darstellen und so Ländern aller Entwicklungsstufen zugute kommen. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, den Handel zu liberalisieren und sicherzustellen, dass er in vollem Maße zur Förderung des Wirtschaftswachstums, der Beschäftigung und der Entwicklung für alle beiträgt.

28. Wir verpflichten uns, Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder uneingeschränkt am Welthandelssystem teilhaben und so ihren wirtschaftlichen Entwicklungsbedarf decken können, und bekräftigen unsere Entschlossenheit, einen erweiterten und berechenbaren Marktzugang für die Exporte der Entwicklungsländer zu gewähren.

29. Im Einklang mit dem Brüsseler Aktionsprogramm³⁸ werden wir auf das Ziel des zoll- und kontingentfreien Marktzugangs für alle Produkte der am wenigsten entwickelten Länder zu den Märkten der entwickelten Länder sowie der Entwicklungsländer, die zur Gewährung eines solchen Zugangs in der Lage sind, hinarbeiten und ihre Anstrengungen zur Überwindung ihrer angebotsseitigen Schwierigkeiten unterstützen.

30. Wir sind entschlossen, die Gewährung verstärkter Hilfe für den Aufbau der Produktions- und Handlungskapazitäten der Entwicklungsländer zu unterstützen und zu fördern und weitere diesbezügliche Schritte zu unternehmen, und begrüßen gleichzeitig die bereits gewährte maßgebliche Unterstützung.

31. Wir werden darauf hinarbeiten, dass die Entwicklungsländer und Transformationsländer der Welthandelsorganisation nach Maßgabe ihrer Kriterien schneller und leichter bei-

treten können, in Erkenntnis dessen, wie wichtig die Integration aller Länder in das regelgestützte globale Handelssystem ist.

32. Wir werden beschleunigt auf die Umsetzung der Entwicklungsdimensionen des Arbeitsprogramms von Doha⁴⁰ hinarbeiten.

Rohstoffe

33. Wir betonen die Notwendigkeit, den Auswirkungen niedriger und instabiler Rohstoffpreise zu begegnen und die rohstoffabhängigen Länder bei ihren Bemühungen zur Umstrukturierung, Diversifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Rohstoffsektoren zu unterstützen.

Initiativen mit schnellen Entwicklungserfolgen

34. In Anbetracht der Notwendigkeit, umgehend raschere Fortschritte in den Ländern zu erzielen, in denen die derzeitigen Trends die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele unwahrscheinlich machen, beschließen wir, umgehend mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst angeführte Initiativen zu ermitteln und durchzuführen, die mit ihren jeweiligen langfristigen nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen und sofortige und dauerhafte Verbesserungen der Lebensbedingungen der Menschen sowie erneute Hoffnung auf die Erreichung der Entwicklungsziele versprechen. In diesem Zusammenhang werden wir Maßnahmen durchführen wie die Verteilung von Antimalaria-Moskitonetzen, gegebenenfalls auch kostenlos, die Bereitstellung wirksamer Behandlungen gegen die Malaria, die Ausweitung lokaler Schulspeisungsprogramme, bei denen nach Möglichkeit einheimisch produzierte Nahrungsmittel verwendet werden, und die Abschaffung der Grundschulgebühren und gegebenenfalls der Gebühren für die Inanspruchnahme von Gesundheitsdiensten.

Systemfragen und weltwirtschaftlicher Entscheidungsprozess

35. Wir bekräftigen die Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungsländer und Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, betonen zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, und stellen fest, dass die Verbesserung der Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer und Transformationsländer in den Bretton-Woods-Institutionen ein kontinuierliches Anliegen bleibt.

36. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu Lenkungsstrukturen, Ausgewogenheit und Transparenz im Finanz-, Währungs- und Handelssystem. Wir bekennen uns außerdem zu einem offenen, ausgewogenen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem.

37. Wir unterstreichen zudem unser Bekenntnis zu einem soliden inländischen Finanzsektor, der einen wesentlichen

⁴⁰ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbestrebungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet.

38. Wir bekräftigen ferner, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und beschließen, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

39. Eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene ist für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von grundlegender Bedeutung. Um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, ist es wichtig, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern. Zu diesem Zweck sollte die internationale Gemeinschaft alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung für strukturelle und makroökonomische Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer.

Süd-Süd-Zusammenarbeit

40. Wir anerkennen die Erfolge und das große Potenzial der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ermutigen zur Förderung dieser Zusammenarbeit, welche die Nord-Süd-Zusammenarbeit als wirksamer Beitrag zur Entwicklung und als Mittel zum Austausch bewährter Praktiken und zu verstärkter technischer Zusammenarbeit ergänzt. In diesem Zusammenhang nehmen wir Kenntnis von dem jüngst auf dem zweiten Süd-Gipfel verabschiedeten und in der Erklärung von Doha⁴¹ und dem Aktionsplan von Doha⁴² enthaltenen Beschluss der politischen Führer des Südens, ihre Bemühungen um die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu verstärken, einschließlich durch die Einrichtung der Neuen strategischen Partnerschaft zwischen Asien und Afrika und andere regionale Kooperationsmechanismen, und ermutigen die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, die Bemühungen der Entwicklungsländer unter anderem im Wege der Dreieckskooperation zu unterstützen. Wir nehmen außerdem mit Anerkennung Kenntnis von der Einleitung der dritten Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern, das ein bedeutendes

Instrument zur Stimulierung der Süd-Süd-Zusammenarbeit darstellt.

41. Wir begrüßen die Arbeit des Hochrangigen Ausschusses der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und bitten die Länder, zu erwägen, die Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit innerhalb des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu unterstützen, um wirksam auf die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen.

42. Wir anerkennen den erheblichen Beitrag von Einrichtungen wie etwa dem von einer Gruppe von Entwicklungsländern initiierten Fonds der Organisation der erdölausführenden Länder sowie den potenziellen Beitrag des Süd-Fonds für Entwicklung und humanitäre Hilfe zu den Entwicklungsaktivitäten in den Entwicklungsländern.

Bildung

43. Wir unterstreichen die ausschlaggebende Rolle sowohl der schulischen als auch der außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen Entwicklungsziele, wie in der Millenniums-Erklärung³⁵ vorgesehen, insbesondere der Grundbildung und -ausbildung für die Beseitigung des Analphabetentums, und erstreben eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir den auf dem Weltbildungsforum im Jahr 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar⁴³ und erkennen an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der "Bildung für alle"-Programme als Instrument zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015 ist.

44. Wir verpflichten uns erneut, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Kinder Zugang zu einer unentgeltlichen obligatorischen Grundschulbildung guter Qualität haben und diese abschließen, die Ungleichheit und das Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern zu beseitigen und erneute Anstrengungen zur Verbesserung der Bildung von Mädchen zu unternehmen. Wir verpflichten uns außerdem, die Bemühungen der Entwicklungsländer zur Durchführung der Initiative "Bildung für alle" weiter zu unterstützen, so auch durch die Bereitstellung von mehr Ressourcen aller Art im Rahmen der Schnellspurinitiative "Bildung für alle" zu Gunsten der von den Ländern selbst gelenkten nationalen Bildungspläne.

45. Wir verpflichten uns zur Förderung der Bildung für den Frieden und die menschliche Entwicklung.

⁴¹ Siehe A/60/111, Anlage I.

⁴² Ebd., Anlage II.

⁴³ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

Ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung

46. Wir bekräftigen, dass der Ernährungssicherheit und der ländlichen und landwirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen der nationalen Entwicklungs- und Reaktionsstrategien angemessene und dringende Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, und werden in diesem Zusammenhang die Beiträge indigener und ortsansässiger Gemeinschaften gegebenenfalls verstärken. Wir sind überzeugt, dass die Beseitigung von Armut, Hunger und Mangelernährung, insbesondere soweit sie Kinder betreffen, ausschlaggebend für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist. Die ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung sollte ein fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitik sein. Wir halten es für erforderlich, die produktiven Investitionen in die ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung zu verstärken, um Ernährungssicherheit zu erreichen. Wir verpflichten uns, verstärkte Unterstützung für die landwirtschaftliche Entwicklung und den Aufbau von Handelskapazitäten im Agrarsektor in den Entwicklungsländern zu gewähren. Die Unterstützung für Rohstoffentwicklungsprojekte, insbesondere marktorientierte Projekte, und für ihre Erarbeitung im Rahmen des Zweiten Kontos des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sollte gefördert werden.

Beschäftigung

47. Wir unterstützen mit Nachdruck eine faire Globalisierung und beschließen, im Rahmen unserer Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel unserer einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen. Diese Maßnahmen sollten auch die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie in dem Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation definiert, und der Zwangsarbeit umfassen. Wir beschließen außerdem, die volle Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu gewährleisten.

Nachhaltige Entwicklung: Bewirtschaftung und Schutz unserer gemeinsamen Umwelt

48. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, das Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu erreichen, namentlich durch die Umsetzung der Agenda 21⁴⁴ und des Durchführungsplans von Johannesburg³⁷. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns, konkrete Aktionen und Maßnahmen auf allen Ebenen durchzuführen und die internationale Zusammenarbeit auszubauen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio⁴⁵. Diese Anstrengungen werden außerdem die Integration der drei Komponenten der nachhaltigen Entwicklung – wirtschaftliche Ent-

wicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz – als interdependente, einander verstärkende Säulen begünstigen. Die Beseitigung der Armut, die Änderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis, auf der die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aufbaut, sind übergreifende Ziele und wesentliche Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung.

49. Wir werden nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern, wobei die entwickelten Länder die Führung übernehmen und alle Länder aus dem Prozess Nutzen ziehen, wie im Durchführungsplan von Johannesburg gefordert. In diesem Zusammenhang unterstützen wir die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen zur Förderung einer Recyclingwirtschaft.

50. Wir stehen vor ernststen und mehrfachen Herausforderungen, wenn es darum geht, das Problem der Klimaänderung anzugehen, saubere Energie zu fördern, Energiebedarf zu decken und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und wir werden in dieser Hinsicht mit Entschlossenheit und Dringlichkeit handeln.

51. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Klimawandel eine ernste und langfristige Herausforderung darstellt, die Auswirkungen auf alle Teile der Welt haben könnte. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, alle Verpflichtungen zu erfüllen, die wir im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁴⁶ und in anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich auch, für viele von uns, dem Kyoto-Protokoll⁴⁷, eingegangen sind. Das Klimaübereinkommen ist der geeignete Rahmen für die Ergreifung künftiger Maßnahmen auf dem Gebiet der Klimaänderung auf globaler Ebene.

52. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf das Endziel des Rahmenübereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird.

53. Wir erkennen an, dass der globale Charakter des Klimawandels eine möglichst breite Zusammenarbeit und Mitwirkung an einer wirksamen und angemessenen internationalen Reaktion in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Rahmenübereinkommens verlangt. Wir sind entschlossen, die weltweite Diskussion über langfristige kooperative Maßnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen voranzubringen. Wir unterstreichen die Bedeutung der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens, die im November 2005 in Montreal (Kanada) abgehalten werden soll.

54. Wir anerkennen die verschiedenen bestehenden Partnerschaften zur Förderung von Maßnahmen in den Bereichen saubere Energie und Klimaänderung, einschließlich bilateraler, regionaler und multilateraler Initiativen.

⁴⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁴⁵ Ebd., Anlage I.

⁴⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

⁴⁷ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage.

55. Wir sind entschlossen, weitere Maßnahmen im Wege einer praktischen internationalen Zusammenarbeit zu ergreifen, um unter anderem

a) Innovationen, saubere Energie und Energieeffizienz sowie Energieeinsparung zu fördern, die politischen, regulatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen zu verbessern und den Einsatz sauberer Technologien zu beschleunigen;

b) Privatinvestitionen, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern, wie im Durchführungsplan von Johannesburg gefordert, und dabei ihren eigenen Energiebedarf und ihre diesbezüglichen Prioritäten zu berücksichtigen;

c) den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, ihre Widerstandsfähigkeit zu verbessern und die Anpassungsziele in ihre Strategien zur nachhaltigen Entwicklung zu integrieren, da Anpassung an die Auswirkungen der sowohl durch natürliche als auch anthropogene Faktoren verursachten Klimaänderung für alle Nationen hohe Priorität besitzt, insbesondere in den am meisten gefährdeten, nämlich den in Artikel 4 (8) des Rahmenübereinkommens genannten Ländern;

d) den Entwicklungsländern, insbesondere den kleinen Inselentwicklungsländern, den am wenigsten entwickelten Ländern und den afrikanischen Ländern, namentlich denen, die durch Klimaänderungen besonders gefährdet sind, weiterhin dabei behilflich zu sein, ihren Anpassungsbedarf im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen zu decken.

56. Gemäß unserem Bekenntnis zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung beschließen wir ferner,

a) die Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" und die Internationale Aktionsdekade "Wasser – Quelle des Lebens" zu fördern;

b) die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁴⁸, zu unterstützen und zu stärken, um die Ursachen der Wüstenbildung, der Landverödung und der Armut als Folge von Landverödung zu bekämpfen, unter anderem durch die Mobilisierung angemessener und berechenbarer Finanzmittel, Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;

c) die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁴⁹ und des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit⁵⁰ sollten die Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls sowie anderer Übereinkünfte mit Bezug auf die Biodiversität wie auch der in Johannesburg eingegangenen Verpflichtung auf eine erhebliche Reduzierung des Rückgangs der biologischen Vielfalt bis 2010 unterstützen. Die Vertragsstaaten werden auch weiterhin im

Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verhandeln und dabei die Bonner Leitlinien⁵¹ berücksichtigen, ein internationales Regime zur Förderung und zur Gewährleistung der gerechten und ausgewogenen Beteiligung an den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen. Alle Staaten werden ihre Verpflichtungen erfüllen und den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 signifikant verringern und die laufenden Bemühungen um die Ausarbeitung und Aushandlung eines internationalen Regelwerks für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Teilung des sich ergebenden Nutzens fortsetzen;

d) anzuerkennen, dass die nachhaltige Entwicklung indigener Völker und ihrer Gemeinschaften für unseren Kampf gegen Hunger und Armut von entscheidender Bedeutung ist;

e) unsere Entschlossenheit zu bekräftigen, im Rahmen unserer innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die gerechte Teilung der aus ihrer Nutzung entstehenden Vorteile zu fördern;

f) rasch auf die Errichtung eines weltweiten Frühwarnsystems für alle Naturgefahren hinzuwirken, das über regionale Knotenpunkte verfügt und auf den vorhandenen nationalen und regionalen Kapazitäten aufbaut, wie dem neu errichteten System für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung im Indischen Ozean;

g) die Erklärung von Hyogo⁵² und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015⁵³, die auf der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden, vollständig umzusetzen, insbesondere diejenigen Verpflichtungen, die sich auf Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen betroffene Staaten beziehen, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zu Gunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation;

h) den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen zur Seite zu stehen, im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungsstrategien integrierte Pläne zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung zu erarbeiten und Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen bereitzustellen, im Einklang mit der Millenniums-Erklärung³⁵ und dem Durchführungsplan von Johannesburg³⁷, indem namentlich der Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es

⁴⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

⁴⁹ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619.

⁵⁰ UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang.

⁵¹ UNEP/CBD/COP/6/20, Anhang I, Beschluss VI/24A.

⁵² A/CONF. 206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

⁵³ Hyogo Framework for Action 2005-2015: Building the Resilience of Nations and Communities to Disasters (A/CONF. 206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

sich nicht leisten können und die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, bis 2015 halbiert wird;

i) die Entwicklung und Verbreitung erschwinglicher und sauberer Energieeffizienz- und Energieeinsparungstechnologien sowie die Weitergabe solcher Technologien, insbesondere an die Entwicklungsländer, zu günstigen Konditionen, namentlich zu gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu beschleunigen, eingedenk dessen, dass der Zugang zu Energie die Beseitigung der Armut erleichtert;

j) die Erhaltung, nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung aller Arten von Wäldern zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen, unter anderem durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, zu stärken, damit Bäume und Wälder in vollem Maß zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, beitragen können, wobei die Zusammenhänge zwischen dem Forstsektor und anderen Sektoren voll zu berücksichtigen sind. Wir sehen mit Interesse den Erörterungen der sechsten Tagung des Waldforums der Vereinten Nationen entgegen;

k) die umweltgerechte Behandlung von Chemikalien und gefährlichen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus zu fördern, im Einklang mit der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg, und darauf hinzuwirken, dass Chemikalien spätestens 2020 derart verwendet und hergestellt werden, dass signifikante schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt schließlich auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben, unter Einsatz transparenter und wissenschaftlich gestützter Risikobewertungs- und Risikomanagementverfahren, durch die Annahme und Umsetzung eines freiwilligen strategischen Ansatzes zur internationalen Behandlung von Chemikalien, und die Entwicklungsländer bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten zur umweltgerechten Behandlung chemischer und gefährlicher Abfälle zu unterstützen, indem wir gegebenenfalls technische und finanzielle Hilfe gewähren;

l) die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verbessern mit dem Ziel, Ozean- und Meeresfragen auf integrierte Weise anzugehen, und die integrierte Bewirtschaftung und nachhaltige Entwicklung der Ozeane und Meere zu fördern;

m) bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, in der Erkenntnis, dass dringend mehr Ressourcen für erschwinglichen Wohnraum und wohnungsbezogene Infrastrukturen bereitgestellt werden müssen, wobei der Verhinderung der Slumbildung und der Slumsanierung Vorrang einzuräumen ist, und zur Unterstützung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und ihrer Slumsanierungsfazilität zu ermutigen;

n) die wertvolle Rolle der Globalen Umweltfazilität bei der Erleichterung der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern anzuerkennen, und sehen ihrer erfolgreichen Auffüllung in diesem Jahr entgegen, gleichzeitig mit dem erfolgrei-

chen Abschluss aller ausstehenden Verpflichtungen aus der dritten Auffüllung;

o) festzustellen, dass die Einstellung des Transports radioaktiven Materials durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, und das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht anzuerkennen. Die Staaten sollten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und eine bessere Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiven Materials zu verbessern. Die Staaten, die am Transport solchen Materials beteiligt sind, werden nachdrücklich aufgefordert, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen. Zu diesen Anliegen gehören die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit einem solchen Transport.

HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Gesundheitsfragen

57. Wir erkennen an, dass HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Infektionskrankheiten schwerwiegende Risiken für die ganze Welt bergen und dass sie die Erreichung von Entwicklungszielen ernsthaft in Frage stellen. Wir anerkennen die umfangreichen Anstrengungen und Finanzbeiträge der internationalen Gemeinschaft, wobei wir uns dessen bewusst sind, dass diese Krankheiten und andere neue Herausforderungen im Gesundheitsbereich eine nachhaltige internationale Reaktion erfordern. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns,

a) aufbauend auf bestehenden Mechanismen und im Wege von Partnerschaften die Investitionen zur Verbesserung der Gesundheitssysteme in den Entwicklungsländern und Transformationsländern zu erhöhen, mit dem Ziel, genügend Gesundheitsfachkräfte, Infrastrukturen, Managementsysteme und Versorgungsgüter bereitzustellen, um die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen;

b) Maßnahmen umzusetzen, um Erwachsene und Jugendliche besser zu befähigen, sich vor dem Risiko einer HIV-Infektion zu schützen;

c) alle in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁵⁴ festgelegten Verpflichtungen vollständig umzusetzen, durch die Entwicklung größerer Führungsstärke, mit großflächiger Umsetzung einer umfassenden Reaktion, um eine breite sektorübergreifende Abdeckung für Prävention, Betreuung, Behandlung und Unterstützung zu erreichen, Mobilisierung zu-

⁵⁴ Resolution S-26/2, Anlage.

sätzlicher Mittel aus nationalen, bilateralen, multilateralen und privaten Quellen und die maßgebliche Finanzierung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria sowie der HIV/Aids-Komponente der Arbeitsprogramme der am Kampf gegen HIV/Aids beteiligten Einrichtungen und Programme des Systems der Vereinten Nationen;

d) ein Paket zur HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung zu entwickeln und umzusetzen, mit dem Ziel, sich so weit wie möglich dem Ziel des allgemeinen Zugangs zur Behandlung bis zum Jahr 2010 für alle, die es benötigen, anzunähern, namentlich auch durch erhöhte Ressourcen, und auf die Beseitigung von Stigmatisierung und Diskriminierung sowie einen verbesserten Zugang zu bezahlbaren Medikamenten und die Verminderung der Verwundbarkeit der von HIV/Aids und anderen Gesundheitsproblemen betroffenen Personen, insbesondere Waisenkindern und besonders gefährdeten Kindern sowie älteren Menschen, hinzuarbeiten;

e) sicherzustellen, dass unsere Verpflichtungen nach den von der achtundfünfzigsten Weltgesundheitsversammlung im Mai 2005 beschlossenen Internationalen Gesundheitsvorschriften⁵⁵ in vollem Umfang umgesetzt werden, einschließlich der Notwendigkeit, den Globalen Verbund der Weltgesundheitsorganisation zur Warnung und Reaktion bei Krankheitsausbrüchen zu unterstützen;

f) aktiv darauf hinzuarbeiten, dass die "Three Ones"-Prinzipien in allen Ländern umgesetzt werden, indem wir namentlich sicherstellen, dass die zahlreichen Institutionen und internationalen Partner allesamt innerhalb eines vereinbarten HIV/Aids-Rahmens arbeiten, der die Grundlage für die Koordinierung der Arbeit aller Partner bildet; mit einer nationalen Aids-Koordinierungsstelle, die über ein breit angelegtes sektorübergreifendes Mandat verfügt, und im Rahmen eines vereinbarten Systems zur Überwachung und Evaluierung auf Landesebene. Wir begrüßen und unterstützen die wichtigen Empfehlungen des Globalen Arbeitsteams zur Verbesserung der Aids-Koordinierung zwischen multilateralen Institutionen und internationalen Gebern;

g) bis 2015 den allgemeinen Zugang zur reproduktiven Gesundheit zu verwirklichen, wie von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vorgegeben, indem wir dieses Ziel in Strategien zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, in den Bereichen Verringerung der Müttersterblichkeit, Verbesserung der Gesundheit von Müttern, Verringerung der Kindersterblichkeit, Förderung der Geschlechtergleichheit, Bekämpfung von HIV/Aids und Beseitigung der Armut, einbinden;

h) die langfristige Finanzierung zu fördern, gegebenenfalls einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften für die akademische und industrielle Forschung sowie für die Entwicklung neuer Impfstoffe und Mikrobizide, Diagnosekits,

Medikamente und Behandlungen zum Einsatz gegen große Pandemien, Tropenkrankheiten und andere Krankheiten wie Vogelgrippe und Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom, und die Arbeit zu Marktanreizen voranzubringen, gegebenenfalls durch Mechanismen wie vorherige Abnahmezusagen;

i) die Notwendigkeit der dringenden Bekämpfung von Malaria und Tuberkulose, insbesondere in den am meisten betroffenen Ländern, zu betonen und die großflächige Umsetzung der diesbezüglichen bilateralen und multilateralen Initiativen zu begrüßen.

Geschlechtergleichheit und Ermächtigung der Frau

58. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass Fortschritte für Frauen Fortschritte für alle sind. Wir bekräftigen, dass die vollständige und wirksame Umsetzung der Ziele der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁵⁶ und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, ist, und beschließen, die Geschlechtergleichheit zu fördern und der alle Bereiche erfassenden geschlechtsspezifischen Diskriminierung ein Ende zu setzen, indem wir

a) Geschlechterungleichheit in der Grund- und Sekundarschulbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und bis spätestens 2015 auf allen Bildungsebenen beseitigen;

b) das freie und gleiche Recht der Frauen garantieren, Eigentum zu besitzen und zu erben, und sicherstellen, dass Frauen sichere Grund- und Wohnbesitzrechte haben;

c) den gleichen Zugang zur reproduktiven Gesundheit sicherstellen;

d) den gleichen Zugang von Frauen zu den Arbeitsmärkten, nachhaltiger Beschäftigung und angemessenem arbeitsrechtlichem Schutz fördern;

e) den gleichen Zugang von Frauen zu Produktionsmitteln und -ressourcen, einschließlich Land, Krediten und Technologie, sicherstellen;

f) alle Formen der Diskriminierung und der Gewalt gegen Frauen und Mädchen beseitigen, indem wir namentlich auch der Straflosigkeit ein Ende bereiten und den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, in und nach bewaffneten Konflikten in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechten gewährleisten;

g) die größere Vertretung von Frauen in staatlichen Entscheidungsgremien fördern, namentlich auch durch die

⁵⁵ Weltgesundheitsorganisation, *Fifty-eighth World Health Assembly, Geneva, 16-25 May 2005, Resolutions and Decisions, Annex (WHA58/2005/REC/1)*, Resolution WHA58.3.

⁵⁶ Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

Gewährleistung ihrer Chancengleichheit bei der vollen Mitwirkung am politischen Prozess.

59. Wir anerkennen die Wichtigkeit der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive als Instrument zur Herstellung von Geschlechtergleichheit. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern, und verpflichten uns außerdem, die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen zu stärken.

Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

60. Wir erkennen an, dass Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, für die Erreichung der Entwicklungsziele eine entscheidende Rolle spielen und dass internationale Unterstützung den Entwicklungsländern helfen kann, aus den technologischen Fortschritten Nutzen zu ziehen und ihre Produktionskapazitäten zu steigern. Wir verpflichten uns daher,

a) vorhandene Mechanismen zu stärken und zu verbessern und Initiativen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zu unterstützen, namentlich auch durch freiwillige Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, um den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energie, Forstwirtschaft und Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen;

b) den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien, namentlich umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how, zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern und gegebenenfalls zu erleichtern;

c) den Entwicklungsländern in ihrem Bemühen um die Förderung und Entwicklung nationaler Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen sowie der Wissenschaft und Technologie, die wesentliche Triebkräfte für den Aufbau nationaler Kapazitäten zu Gunsten der Entwicklung sind, behilflich zu sein;

d) größere Anstrengungen zur Erschließung erneuerbarer Energiequellen, wie Sonnen-, Wind- und geothermische Energie, zu fördern und zu unterstützen;

e) auf nationaler und internationaler Ebene Politiken umzusetzen, um öffentliche wie auch private inländische und ausländische Investitionen anzuziehen, die zu Wissensverbesserung, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie zu Produktivitätssteigerungen führen;

f) die individuellen und kollektiven Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Nutzung neuer Agrartechnologien für eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität mit umweltverträglichen Mitteln zu unterstützen;

g) eine Informationsgesellschaft, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht und die niemanden ausschließt, aufzubauen, um die digitalen Chancen für alle Menschen zu erhöhen und so zur Überwindung der digitalen Kluft beizutragen, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst der Entwicklung zu stellen und neue Herausforderungen der Informationsgesellschaft anzugehen, indem wir die Ergebnisse der Genfer Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft umsetzen und den Erfolg der zweiten Phase des Gipfels sicherstellen, der im November 2005 in Tunis stattfinden soll; in dieser Hinsicht begrüßen wir die Einrichtung des Fonds für digitale Solidarität und ermutigen zu freiwilligen Beiträgen zu seiner Finanzierung.

Migration und Entwicklung

61. Wir anerkennen den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie die Notwendigkeit, uns den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Ziel- und Transitländer ergeben. Wir sind uns dessen bewusst, dass die internationale Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist. Wir sehen mit Interesse dem Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung im Jahr 2006 entgegen, der eine Chance zur Erörterung der mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung bieten wird, um geeignete Mittel und Wege aufzuzeigen, wie ihre Vorteile für die Entwicklung optimal genutzt und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können.

62. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen sicherzustellen.

63. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, Politiken zu beschließen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Kosten der Geldüberweisungen von Migranten in Entwicklungsländer zu verringern, und begrüßen die diesbezüglichen Bemühungen der Regierungen und Interessenträger.

Länder mit besonderen Bedürfnissen

64. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder Rechnung zu tragen, und legen allen Ländern sowie allen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, eindringlich nahe, konzertierte Anstrengungen zu unternehmen und rasche Maßnahmen zur fristgerechten Erreichung der Ziele und Vorgaben des Brüsseler Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010³⁸ zu ergreifen.

65. Wir anerkennen die besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, und bekräftigen daher unsere Entschlossenheit, diesen Bedürfnissen und Herausforderungen vordringlich Rechnung zu tragen, indem wir das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Bin-

nenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁵⁷ und den auf der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen beschlossenen Konsens von São Paulo⁵⁸ vollständig, rechtzeitig und wirksam umsetzen. Wir ermutigen die Arbeit der Regionalkommissionen und Organisationen der Vereinten Nationen zur Festlegung einer Zeit-Kosten-Methode für Indikatoren zur Messung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty. Wir anerkennen außerdem die besonderen Schwierigkeiten und Anliegen der Binnenentwicklungsländer bei ihren Bemühungen, ihre Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem zu integrieren. In dieser Hinsicht sollte die vollständige und rechtzeitige Umsetzung der Erklärung von Almaty⁵⁹ und des Aktionsprogramms von Almaty⁵⁷ mit Vorrang betrieben werden.

66. Wir anerkennen die besonderen Bedürfnisse und Gefährdungen der kleinen Inselentwicklungsländer und bekräftigen unsere Entschlossenheit, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Bedürfnissen und Gefährdungen Rechnung zu tragen, indem wir die von der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedete Strategie von Mauritius⁶⁰, das Aktionsprogramm von Barbados⁶¹ und die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁶² vollständig und wirksam umsetzen. Wir verpflichten uns ferner, eine größere internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft zu Gunsten der Umsetzung der Strategie von Mauritius zu fördern, unter anderem durch die Mobilisierung einheimischer und internationaler Ressourcen, die Förderung des Welthandels als Motor der Entwicklung sowie eine verstärkte internationale finanzielle und technische Zusammenarbeit.

⁵⁷ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

⁵⁸ TD/412, Teil II.

⁵⁹ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang II.

⁶⁰ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶¹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶² Resolution S-22/2, Anlage.

67. Wir betonen die Notwendigkeit einer kontinuierlichen, koordinierten und wirksamen internationalen Unterstützung für die Erreichung der Entwicklungsziele in Ländern, die Konflikte überwunden haben, und in Ländern, die gerade Naturkatastrophen überwinden.

Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas

68. Wir begrüßen die erheblichen Fortschritte, welche die afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen erzielt haben, und betonen die Notwendigkeit, die Umsetzung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁶³ voranzubringen, um ein nachhaltiges Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und ein solides Wirtschaftsmanagement sowie die Geschlechtergleichheit tiefer zu verankern, und ermutigen die afrikanischen Länder, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft und des Privatsektors ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, indem sie Institutionen für die Regierungsführung und die Entwicklung der Region aufbauen und stärken, und begrüßen außerdem die jüngsten Beschlüsse der Partner Afrikas, einschließlich der G8-Länder und der Europäischen Union, zur Unterstützung der afrikanischen Entwicklungsanstrengungen, namentlich auch Zusagen, die zu einer jährlichen Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe für Afrika um 25 Milliarden Dollar bis zum Jahr 2010 führen werden. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, um diesem Kontinent, der als einziger nicht auf gutem Wege ist, bis 2015 irgendeines der Ziele der Millenniums-Erklärung zu erreichen, die Integration in die Weltwirtschaft zu ermöglichen, und beschließen,

a) die Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch die kohärente Unterstützung der von den führenden afrikanischen Politikern in diesem Rahmen konzipierten Programme zu verstärken, unter anderem mittels der Mobilisierung interner und externer Finanzmittel und der Erleichterung der Genehmigung derartiger Programme durch die multilateralen Finanzinstitutionen;

b) die afrikanische Selbstverpflichtung zu unterstützen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder bis zum Jahr 2015 Zugang zu einer vollständigen, unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulbildung guter Qualität sowie zu einer Basisgesundheitsversorgung haben werden;

c) den Aufbau eines internationalen Infrastrukturkonsortiums zu unterstützen, an dem die Afrikanische Union, die Weltbank und die Afrikanische Entwicklungsbank beteiligt sind und für das die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas den Hauptrahmen bildet, um öffentliche und private Infrastrukturinvestitionen in Afrika zu erleichtern;

d) eine umfassende und dauerhafte Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder zu fördern, namentlich durch eine 100-prozentige Streichung der multilateralen Schulden im Einklang mit dem jüngsten G8-

⁶³ A/57/304, Anlage.

Vorschlag für die hochverschuldeten armen Länder sowie, von Fall zu Fall und soweit angezeigt, eine maßgebliche Entschuldung, unter anderem auch durch Streichung oder Umstrukturierung für hochverschuldete afrikanische Länder, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind und die unter einer nicht tragfähigen Schuldenlast leiden;

e) Anstrengungen zu unternehmen, um die afrikanischen Länder vollständig in das internationale Handelssystem zu integrieren, namentlich auch durch gezielte Programme zum Aufbau von Handelskapazitäten;

f) die Bemühungen rohstoffabhängiger afrikanischer Länder um Umstrukturierung, Diversifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Rohstoffsektoren zu unterstützen und zu beschließen, auf marktorientierte Regelungen unter Beteiligung des Privatsektors zum Preisrisikomanagement bei Rohstoffen hinzuwirken;

g) die individuellen und kollektiven Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität auf nachhaltige Weise, wie im Umfassenden afrikanischen Agrarentwicklungsprogramm der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas festgelegt, als Teil einer afrikanischen "Grünen Revolution", zu ergänzen;

h) die Initiativen der Afrikanischen Union und subregionaler Organisationen zur Verhütung, Vermittlung in und Beilegung von Konflikten mit Hilfe der Vereinten Nationen zu ermutigen und zu unterstützen, und begrüßen in diesem Zusammenhang die Vorschläge der G8-Länder zur Unterstützung afrikanischer Friedenssicherungsmaßnahmen;

i) mit dem Ziel einer aids-, malaria- und tuberkulosefreien Generation in Afrika Hilfe für Prävention und Betreuung zu gewähren und uns so weit wie möglich dem Ziel des allgemeinen Zugangs zur HIV/Aids-Behandlung in den afrikanischen Ländern bis zum Jahr 2010 zu nähern, pharmazeutischen Unternehmen nahe zu legen, dass sie Medikamente, namentlich auch antiretrovirale Medikamente, in Afrika zu erschwinglichen Preisen zugänglich machen, und eine verstärkte bilaterale und multilaterale Hilfe, nach Möglichkeit auf Zuschussbasis, zur Bekämpfung von Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten in Afrika durch die Stärkung der Gesundheitssysteme zu gewährleisten.

III. Frieden und kollektive Sicherheit

69. Wir erkennen an, dass wir einem ganzen Spektrum von Bedrohungen gegenüberstehen, auf die wir dringend, gemeinsam und entschlossen reagieren müssen.

70. Wir anerkennen außerdem, dass im Einklang mit der Charta die Bewältigung dieser Bedrohungen die Zusammenarbeit aller Hauptorgane der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats erfordert.

71. Wir erkennen an, dass wir in einer interdependenten und globalen Welt leben und dass viele der heutigen Bedrohungen sich über Staatsgrenzen hinwegsetzen, miteinander verflochten sind und auf globaler, regionaler und nationaler Ebene im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht angegangen werden müssen.

72. Wir bekräftigen daher unsere Entschlossenheit, auf einen Sicherheitskonsens hinzuwirken, der auf der Erkenntnis beruht, dass viele Bedrohungen miteinander verflochten sind, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und Menschenrechte einander verstärken, dass kein Staat sich am besten selbst schützen kann, indem er völlig im Alleingang handelt, und dass alle Staaten ein wirksames und effizientes System der kollektiven Sicherheit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta benötigen.

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

73. Wir betonen die Verpflichtung der Staaten, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg im Einklang mit Kapitel VI der Charta beizulegen, einschließlich, wenn angezeigt, durch Anrufung des Internationalen Gerichtshofs. Alle Staaten sollten im Einklang mit der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁶⁴ handeln.

74. Wir unterstreichen die Wichtigkeit der Verhütung bewaffneter Konflikte in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und erneuern feierlich die von uns eingegangene Verpflichtung, eine Kultur der Verhütung bewaffneter Konflikte zu fördern, als Mittel zur wirksamen Bewältigung der miteinander verknüpften Herausforderungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Entwicklung, denen die Völker in aller Welt gegenüberstehen, sowie die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu stärken.

75. Wir unterstreichen ferner die Wichtigkeit eines kohärenten und integrierten Ansatzes zur Verhütung bewaffneter Konflikte und zur Beilegung von Streitigkeiten sowie die Notwendigkeit, dass der Sicherheitsrat, die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalsekretär ihr Vorgehen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats nach der Charta koordinieren.

76. In Anerkennung der wichtigen Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs, namentlich auch bei der Vermittlung in Streitigkeiten, unterstützen wir die Bemühungen des Generalsekretärs, seine Kapazität in diesem Bereich zu stärken.

Anwendung von Gewalt nach der Charta der Vereinten Nationen

77. Wir weisen erneut auf die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten hin, in ihren internationalen Beziehungen jede mit der Charta unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen. Wir bekräftigen, dass zu den von den Vereinten Nationen leitenden Zielen und Grundsätzen gehört, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen, und sind zu diesem Zweck entschlossen,

⁶⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen.

78. Wir verweisen erneut auf die Wichtigkeit der Förderung und Stärkung des multilateralen Prozesses sowie der Bewältigung internationaler Herausforderungen und Probleme durch die strikte Befolgung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts und unterstreichen ferner unser Bekenntnis zum Multilateralismus.

79. Wir bekräftigen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Charta ausreichen, um auf das gesamte Spektrum der Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu reagieren. Wir bestätigen ferner die Befugnis des Sicherheitsrats, Zwangsmaßnahmen zu verfügen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und wiederherzustellen. Wir betonen, wie wichtig es ist, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta zu handeln.

80. Wir bekräftigen außerdem, dass der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt. Wir vermerken die Rolle der Generalversammlung in Bezug auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.

Terrorismus

81. Wir verurteilen mit Nachdruck den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

82. Wir begrüßen die vom Generalsekretär vorgenommene Bestimmung von Elementen einer Strategie zur Terrorismusbekämpfung. Diese Elemente sollten von der Generalversammlung unverzüglich im Hinblick darauf weiterentwickelt werden, eine Strategie zur Förderung umfassender, koordinierter und konsequenter Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung des Terrorismus zu verabschieden und umzusetzen, die auch die Bedingungen berücksichtigt, welche die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen. In diesem Zusammenhang würdigen wir die verschiedenen Initiativen zur Förderung des Dialogs, der Toleranz und des Verständnisses zwischen den Zivilisationen.

83. Wir betonen die Notwendigkeit, alles zu tun, um während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung Eini-gung über ein umfassendes Übereinkommen über den internationalen Terrorismus zu erzielen und ein solches Überein-kommen zu schließen.

84. Wir erkennen an, dass die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Entwicklung einer internationalen Antwort auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen geprüft werden könnte.

85. Wir erkennen an, dass die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, namentlich der Charta und den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen, durchgeführt werden muss. Die Staaten müssen sicherstellen, dass alle von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlings-völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

86. Wir fordern die Staaten erneut auf, terroristische Handlungen weder zu organisieren, zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet nicht für solche Aktivitäten genutzt wird.

87. Wir würdigen die wichtige Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Terrorismus spielen, und unterstreichen außerdem den unverzichtbaren Beitrag der regionalen und bilateralen Zusammenarbeit, insbesondere auf der praktischen Ebene der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung und des fachlichen Austauschs.

88. Wir fordern die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, nachdrücklich dazu auf, die Staaten beim Aufbau nationaler und regionaler Kapazitäten zur Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen. Wir bitten den Generalsekretär, der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Vorschläge darüber vorzulegen, wie die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen, die Staaten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen, gestärkt und die Koordinierung der diesbezüglichen Aktivitäten der Vereinten Nationen verbessert werden kann.

89. Wir betonen, wie wichtig es ist, den Opfern des Terrorismus Hilfe zu gewähren und ihnen und ihren Familien bei der Bewältigung ihres Verlusts und ihrer Trauer beizustehen.

90. Wir ermutigen den Sicherheitsrat, Möglichkeiten zur Stärkung seiner Überwachungs- und Durchsetzungsfunktion im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus, namentlich durch die Konsolidierung der Berichtspflichten der Staaten unter Berücksichtigung und Achtung der unterschiedlichen Mandate seiner Nebenorgane zur Terrorismusbekämpfung, zu prüfen. Wir bekennen uns zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit den drei zuständigen Nebenorganen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, wobei wir anerkennen, dass viele Staaten auch weiterhin Hilfe bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats benötigen.

91. Wir unterstützen die Bemühungen um das frühzeitige Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁶⁵ und legen den Staaten eindringlich nahe, zu erwägen, rasch Vertragspartei zu werden sowie den zwölf weiteren internationalen Übereinkommen und Protokollen zur Terrorismusbekämpfung ohne Verzögerung beizutreten und sie durchzuführen.

⁶⁵ Resolution 59/290, Anlage.

Friedenssicherung

92. In der Erkenntnis, dass die Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine entscheidende Rolle dabei spielt, den Konfliktparteien bei der Einstellung der Feindseligkeiten behilflich zu sein, und in Würdigung des in dieser Hinsicht geleisteten Beitrags der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, in Anbetracht der in den letzten Jahren vorgenommenen Verbesserungen bei den Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen, wie der Entsendung integrierter Missionen in komplexen Situationen, sowie unter Betonung der Notwendigkeit, Einsätze zu organisieren, die über ausreichende Fähigkeiten verfügen, um Feindseligkeiten entgegenzutreten und ihr Mandat wirksam zu erfüllen, fordern wir nachdrücklich die Weiterentwicklung der Vorschläge für verbesserte schnell verlegbare Kapazitäten zur Verstärkung von Friedenssicherungseinsätzen in Krisen. Wir billigen die Schaffung einer ersten operativen Fähigkeit für eine ständige Polizeikapazität, die eine kohärente, wirksame und reaktionsfähige Anfangskapazität für die Polizeikomponente der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen bereitstellen und bestehenden Missionen mit Rat und Sachverstand behilflich sein soll.

93. In Anerkennung des wichtigen Beitrags der Regionalorganisationen zu Frieden und Sicherheit, wie in Kapitel VIII der Charta vorgesehen, und der Bedeutung des Aufbaus berechenbarer Partnerschaften und Abmachungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie insbesondere feststellend, wie wichtig angesichts der besonderen Bedürfnisse Afrikas eine starke Afrikanische Union ist,

a) unterstützen wir die Bemühungen der Europäischen Union und anderer regionaler Institutionen zum Aufbau von Fähigkeiten, beispielsweise für schnelle Verlegbarkeit, Verfügungsbereitschaft und Überbrückungsoperationen;

b) unterstützen wir die Erarbeitung und Umsetzung eines Zehnjahresplans für den Kapazitätsaufbau mit der Afrikanischen Union.

94. Wir unterstützen die Durchführung des im Jahr 2001 verabschiedeten Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁶⁶.

95. Wir fordern die Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen⁶⁷ und des Protokolls II zum Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen in der geänderten Fassung⁶⁸ nachdrücklich auf, ihre jeweiligen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen. Wir for-

⁶⁶ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

⁶⁷ Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597).

⁶⁸ Protokoll II zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, in der geänderten Fassung (CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B).

dern die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, den von Minnen betroffenen Staaten verstärkt technische Hilfe zu gewährleisten.

96. Wir unterstreichen die Bedeutung der Empfehlungen, die der Berater des Generalsekretärs in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen abgegeben hat⁶⁹, und fordern mit Nachdruck die vollständige und unverzügliche Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung auf der Grundlage dieser Empfehlungen beschlossenen Maßnahmen.

Friedenskonsolidierung

97. Unter Betonung der Notwendigkeit eines koordinierten, kohärenten und integrierten Ansatzes zur Friedenskonsolidierung und Aussöhnung in der Konfliktfolgezeit mit dem Ziel, dauerhaften Frieden herbeizuführen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit eines speziellen institutionellen Mechanismus, der dem besonderen Bedarf der Länder, die einen Konflikt überwunden haben, auf dem Gebiet der Wiederherstellung, der Wiedereingliederung und des Wiederaufbaus Rechnung trägt und ihnen bei der Schaffung der Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung behilflich ist, wie auch in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht beschließen wir, eine Kommission für Friedenskonsolidierung als zwischenstaatliches Beratungsorgan einzusetzen.

98. Der Hauptzweck der Kommission für Friedenskonsolidierung besteht darin, sämtliche maßgeblichen Akteure zusammenzubringen, um Ressourcen zu mobilisieren, zu integrierten Strategien für die Friedenskonsolidierung und den Wiederaufbau nach Konflikten Rat zu erteilen und derartige Strategien vorzuschlagen. Die Kommission sollte die Aufmerksamkeit auf die für die Wiederherstellung nach dem Konflikt erforderlichen Maßnahmen zum Wiederaufbau und zum Aufbau von Institutionen lenken sowie die Entwicklung integrierter Strategien unterstützen, um die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Darüber hinaus sollte sie Empfehlungen und Informationen zur Verbesserung der Koordinierung aller maßgeblichen Akteure innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen erteilen, bewährte Praktiken entwickeln, bei der Gewährleistung einer berechenbaren Finanzierung für rasche Wiederaufbaumaßnahmen behilflich sein und dafür sorgen, dass dem Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit von der internationalen Gemeinschaft länger Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Kommission sollte in allen Angelegenheiten auf der Basis des Konsenses zwischen ihren Mitgliedern tätig werden.

99. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte die Ergebnisse ihrer Erörterungen und ihre Empfehlungen allen zuständigen Organen und Akteuren, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, in Form von Dokumenten der Vereinten Nationen öffentlich zugänglich machen. Die Kom-

⁶⁹ A/59/710, Ziffern 68-93.

mission sollte der Generalversammlung einen jährlichen Bericht vorlegen.

100. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte in unterschiedlicher Zusammensetzung tagen. Bei den länderspezifischen Sitzungen der Kommission, zu denen der in Ziffer 101 genannte Organisationsausschuss einlädt, sollten neben den Mitgliedern des Organisationsausschusses folgende Mitglieder vertreten sein:

- a) das Land, über das beraten wird;
- b) die im Konfliktnachsorgeprozess engagierten Länder der Region und andere an Hilfsmaßnahmen und/oder dem politischen Dialog beteiligte Länder sowie die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen;
- c) die wichtigsten an den Wiederaufbaumaßnahmen beteiligten Beitragszahler und Steller von Truppen und Zivilpolizei;
- d) der ranghöchste Vertreter der Vereinten Nationen im Feld und andere zuständige Vertreter der Vereinten Nationen;
- e) die in Betracht kommenden regionalen und internationalen Finanzinstitutionen.

101. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte über einen ständigen Organisationsausschuss verfügen, der für die Ausarbeitung ihrer Verfahren und für organisatorische Fragen zuständig ist und sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Mitglieder des Sicherheitsrats, einschließlich der ständigen Mitglieder;
- b) Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats, die aus dem Kreis der regionalen Gruppen gewählt werden, unter gebührender Berücksichtigung von Ländern, die eigene Erfahrungen mit dem Wiederaufbau nach einem Konflikt haben;
- c) die größten Zahler von Pflichtbeiträgen zu den Haushalten der Vereinten Nationen und von freiwilligen Beiträgen für die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des ständigen Friedenskonsolidierungsfonds, die nicht bereits nach den Buchstaben *a)* oder *b)* ausgewählt wurden;
- d) die größten Steller von Militärpersonal und Zivilpolizei für Missionen der Vereinten Nationen, die nicht bereits nach den Buchstaben *a)*, *b)* oder *c)* ausgewählt wurden.

102. Vertreter der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und anderer institutioneller Geber sollten in einer für ihre Lenkungsstrukturen geeigneten Weise zur Teilnahme an allen Sitzungen der Kommission für Friedenskonsolidierung eingeladen werden, ebenso wie ein Vertreter des Generalsekretärs.

103. Wir ersuchen den Generalsekretär, einen mehrjährigen ständigen Friedenskonsolidierungsfonds für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten einzurichten, der aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird und bestehende Instrumente gebührend berücksichtigt. Eines der Ziele des Friedenskonsolidierungsfonds wird es sein, die sofortige Verfügbarmachung von Ressourcen, die für die Einleitung von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen benötigt werden, und die Verfügbarkeit ei-

ner angemessenen Finanzierung für den Wiederaufbau sicherzustellen.

104. Wir ersuchen den Generalsekretär außerdem, innerhalb des Sekretariats und im Rahmen der vorhandenen Mittel ein kleines Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung einzurichten, das mit qualifizierten Fachleuten besetzt wird und der Kommission für Friedenskonsolidierung Hilfs- und Unterstützungsdienste leistet. Das Büro sollte sich das beste verfügbare Fachwissen zunutze machen.

105. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte ihre Arbeit spätestens am 31. Dezember 2005 aufnehmen.

Sanktionen

106. Wir unterstreichen, dass Sanktionen nach wie vor ein wichtiges in der Charta vorgesehenes Instrument bei unseren Bemühungen um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ohne den Einsatz von Gewalt sind, und beschließen, sicherzustellen, dass Sanktionen sorgfältig auf die Unterstützung klarer Ziele ausgerichtet sind, die vom Sicherheitsrat festgelegten Sanktionen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass Sanktionen auf eine Weise angewandt werden, dass ihre Wirksamkeit bei der Herbeiführung der erwünschten Ergebnisse in einem angemessenen Gleichgewicht zu den möglichen nachteiligen Auswirkungen, einschließlich der sozioökonomischen und humanitären Folgen, auf die Bevölkerung und auf Drittstaaten steht.

107. Sanktionen sollten wirksam angewandt und überwacht werden sowie klaren Kriterien unterliegen, gegebenenfalls regelmäßig überprüft werden und für einen begrenzten Zeitraum nur so lange aufrecht bleiben, wie dies für die Erreichung der Ziele der Sanktionen notwendig ist, und sollten aufgehoben werden, sobald die Ziele erreicht sind.

108. Wir fordern den Sicherheitsrat auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs seine Überwachung der Anwendung und der Auswirkungen von Sanktionen zu verbessern, die verantwortliche Anwendung von Sanktionen sicherzustellen, die Ergebnisse dieser Überwachung regelmäßig zu überprüfen und im Einklang mit der Charta einen Mechanismus zur Behebung der durch die Anwendung von Sanktionen entstehenden besonderen wirtschaftlichen Probleme zu entwickeln.

109. Wir fordern den Sicherheitsrat außerdem auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Institutionen in Sanktionslisten und die Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln.

110. Wir unterstützen die über die Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen um die Stärkung der Fähigkeit der Staaten zur Anwendung von Sanktionsbestimmungen.

Grenzüberschreitende Kriminalität

111. Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Kriminalität, namentlich des Schmuggels von und Handels mit Menschen, des Weltrogenproblems und des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, auf die Entwicklung, den

Frieden und die Sicherheit sowie die Menschenrechte und über die zunehmende Verwundbarkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität. Wir bekräftigen die Notwendigkeit eines kollektiven Vorgehens, um die grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen.

112. Wir erkennen an, dass der Menschenhandel weiter eine ernste Herausforderung für die Menschheit darstellt und einer konzertierten internationalen Reaktion bedarf. Zu diesem Zweck fordern wir alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen.

113. Wir legen allen Staaten eindringlich nahe, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Übereinkünfte über organisierte Kriminalität und Korruption zu werden, und diese nach ihrem Inkrafttreten wirksam durchzuführen, indem sie insbesondere die Bestimmungen dieser Übereinkünfte in ihr innerstaatliches Recht übernehmen und ihre Strafjustizsysteme stärken.

114. Wir bekräftigen unsere feste Entschlossenheit und unser unbeirrbares Engagement bei der Überwindung des Weltdrogenproblems durch internationale Zusammenarbeit und nationale Strategien, durch die sowohl das unerlaubte Angebot von Drogen als auch die Nachfrage nach unerlaubten Drogen beseitigt werden.

115. Wir beschließen, die Kapazität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Mitgliedstaaten bei diesen Aufgaben auf Antrag zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats zu stärken.

Die Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten

116. Wir betonen die wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit vollständig und wirksam durchzuführen. Wir unterstreichen außerdem, wie wichtig es ist, dass bei allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit die Geschlechterperspektive systematisch berücksichtigt wird und dass Frauen die Möglichkeit haben, gleichberechtigt teilzuhaben und in vollem Umfang mitzuwirken, und dass es notwendig ist, ihre Rolle bei den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen auszubauen. Wir verurteilen entschieden alle Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten sowie die Anwendung sexueller Ausbeutung, sexueller Gewalt und sexueller Missbrauchs und verpflichten uns, Strategien auszuarbeiten und umzusetzen mit dem Ziel, über geschlechtsspezifische Gewalt zu berichten und sie zu verhüten und zu bestrafen.

Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten

117. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Rechte und das Wohlergehen von Kindern in bewaffneten Konflikten zu fördern und zu schützen. Wir begrüßen die maßgeblichen

Fortschritte und Neuerungen, die in den letzten Jahren erreicht wurden. Wir begrüßen insbesondere die Verabschiedung der Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005. Wir fordern die Staaten auf, die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷⁰ und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁷¹ in Erwägung zu ziehen. Wir fordern die Staaten außerdem dazu auf, gegebenenfalls wirksame Maßnahmen zur Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten, unter Verstoß gegen das Völkerrecht, durch bewaffnete Kräfte und Gruppen zu ergreifen und solche Praktiken zu verbieten und zu kriminalisieren.

118. Wir fordern daher alle betroffenen Staaten auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für schwere Missbrauchshandlungen gegen Kinder verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden und sich dem Recht fügen. Wir bekräftigen außerdem unsere Entschlossenheit, sicherzustellen, dass Kinder in bewaffneten Konflikten rechtzeitig wirksame humanitäre Hilfe erhalten, darunter auch im Bildungsbereich, damit sie rehabilitiert und in die Gesellschaft wiedereingegliedert werden können.

IV. Menschenrechte und Herrschaft des Rechts

119. Wir verpflichten uns erneut, alle Menschenrechte, die Herrschaft des Rechts und die Demokratie aktiv zu schützen und zu fördern, erkennen an, dass sie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören, und rufen alle Teile des Systems der Vereinten Nationen auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu fördern.

120. Wir bekräftigen das feierliche Bekenntnis unserer Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung und der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷² und anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen. Der universelle Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage.

Menschenrechte

121. Wir bekräftigen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandelt werden müssen. Obgleich die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen zu beachten ist, haben alle Staaten ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen

⁷⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

⁷¹ Resolution 54/263, Anlage I.

⁷² Resolution 217 A (III).

Systeme die Pflicht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.

122. Wir betonen die Verantwortung aller Staaten, im Einklang mit der Charta die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, zu achten.

123. Wir beschließen ferner, das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte weiter zu stärken, um die effektive Ausübung aller Menschenrechte – der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung – durch alle Menschen zu gewährleisten.

124. Wir beschließen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu stärken, unter Kenntnisnahme des Aktionsplans der Hohen Kommissarin, um es in die Lage zu versetzen, sein Mandat wirksam wahrzunehmen und das breite Spektrum der Herausforderungen zu bewältigen, denen sich die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Menschenrechte gegenüber sieht, insbesondere in den Bereichen technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, und zwar durch eine Verdoppelung seiner ordentlichen Haushaltsmittel in den kommenden fünf Jahren, um allmählich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ordentlichen Haushaltsmitteln und freiwilligen Beiträgen zu seinen Ressourcen herzustellen, eingedenk anderer vorrangiger Programme zu Gunsten der Entwicklungsländer, sowie durch die Einstellung hochqualifizierter Mitarbeiter auf breiter geografischer Grundlage und mit ausgewogener Vertretung von Männern und Frauen, finanziert aus ordentlichen Haushaltsmitteln, und wir unterstützen seine engere Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Sicherheitsrat.

125. Wir beschließen, die Wirksamkeit der Menschenrechts-Vertragsorgane zu verbessern, namentlich durch eine aktuellere Berichterstattung, durch die Verbesserung und Straffung der Berichtsverfahren sowie durch technische Unterstützung der Staaten beim Ausbau ihrer Berichterstattungskapazitäten, und die Umsetzung ihrer Empfehlungen weiter zu stärken.

126. Wir beschließen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in die nationalen Politiken zu integrieren und ihre noch systematischere Berücksichtigung im gesamten System der Vereinten Nationen zu unterstützen sowie eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zu fördern.

127. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, weitere Fortschritte bei der Förderung der Menschenrechte der indigenen Völker der Welt auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu erzielen, so auch durch die Konsultation und Zusammenarbeit mit ihnen, und so bald wie möglich einen endgültigen Entwurf der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vorzulegen.

128. Wir anerkennen die Notwendigkeit, den Menschenrechten von Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und verpflichten uns, diese Rechte in jeder nur erdenklichen Weise zu fördern, namentlich indem wir geschlechtsspezifische Perspektiven und Gesichtspunkte des Kinderschutzes auf die Menschenrechtstagesordnung setzen.

129. Wir anerkennen die Notwendigkeit, Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss ihrer Rechte ohne Diskriminierung zu garantieren. Wir bekräftigen außerdem die Notwendigkeit, den Entwurf für ein umfassendes Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fertigzustellen.

130. Wir stellen fest, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der Gesellschaft bereichern.

131. Wir unterstützen die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, und bestärken alle Staaten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten.

Binnenvertriebene

132. Wir anerkennen die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen⁷³ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen und beschließen, wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Binnenvertriebenen zu ergreifen.

Schutz und Unterstützung von Flüchtlingen

133. Wir verpflichten uns, den Grundsatz des Flüchtlings-schutzes zu wahren und unserer Verantwortung, der Not der Flüchtlinge abzuhelpen, nachzukommen, namentlich auch durch die Unterstützung von Maßnahmen mit dem Ziel, die Ursachen der Flüchtlingsbewegungen zu beseitigen, eine sichere und dauerhafte Rückkehr dieser Bevölkerungsgruppen herbeizuführen, Dauerlösungen für Flüchtlinge in seit langem bestehenden Situationen zu finden und zu verhindern, dass Flüchtlingsbewegungen zu einer Quelle von Spannungen zwischen den Staaten werden. Wir bekräftigen den Grundsatz der Solidarität und der Lastenteilung und beschließen, den Ländern bei der Unterstützung der Flüchtlingsbevölkerung und ihrer Aufnahmegemeinden behilflich zu sein.

Herrschaft des Rechts

134. In Anerkennung der Notwendigkeit, den Grundsatz der Herrschaft des Rechts auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden,

a) bekräftigen wir unser Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts sowie zu einer auf der Herrschaft des Rechts und des Völkerrechts beruhenden internationalen Ordnung, eine wesentliche Vorausset-

⁷³ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

zung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten;

b) unterstützen wir die jährliche "Zeremonie der Verträge";

c) ermutigen wir die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragspartei aller den Schutz von Zivilpersonen betreffenden Verträge zu werden;

d) fordern wir die Staaten auf, ihre Anstrengungen zur Abschaffung von Politiken und Praktiken, die Frauen diskriminieren, fortzusetzen sowie Gesetze zu erlassen und Praktiken zu fördern, die die Rechte von Frauen schützen und die Gleichheit der Geschlechter begünstigen;

e) unterstützen wir die Idee, in Übereinstimmung mit den bestehenden einschlägigen Verfahren und vorbehaltlich eines Berichts des Generalsekretärs an die Generalversammlung eine Unterstützungsgruppe Rechtsstaatlichkeit innerhalb des Sekretariats einzusetzen, die die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit namentlich auch durch technische Hilfe and Kapazitätsaufbau stärken soll;

f) anerkennen wir die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten sowie den Wert seiner Arbeit und fordern die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, dazu auf, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen und Möglichkeiten zur Stärkung der Tätigkeit des Gerichtshofs zu prüfen, so auch durch die Unterstützung des Treuhandfonds des Generalsekretärs zur Unterstützung der Staaten bei der Regelung ihrer Streitigkeiten durch den Internationalen Gerichtshof auf freiwilliger Basis.

Demokratie

135. Wir bekräftigen, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe in allen Aspekten ihres Lebens beruht. Wir bekräftigen außerdem, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und bekräftigen die Notwendigkeit, die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung gebührend zu achten. Wir betonen, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken.

136. Wir bekunden erneut unsere Entschlossenheit, die Demokratie zu unterstützen, indem wir die Fähigkeit der Länder zur Anwendung demokratischer Grundsätze und Praktiken stärken, und beschließen, die Fähigkeit der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten auf Antrag behilflich zu sein, zu stärken. Wir begrüßen die Schaffung eines Demokratiefonds bei den Vereinten Nationen. Wir stellen fest, dass bei der Einsetzung des Beirats auf eine vielfältige geografische Vertretung geachtet werden sollte. Wir bitten den Generalsekretär, mit

dafür zu sorgen, dass die praktischen Regelungen für den Demokratiefonds unter gebührender Berücksichtigung der auf diesem Gebiet bestehenden Aktivitäten der Vereinten Nationen getroffen werden.

137. Wir bitten interessierte Mitgliedstaaten, Beiträge zu dem Fonds ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

138. Jeder einzelne Staat hat die Verantwortung für den Schutz seiner Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Zu dieser Verantwortung gehört es, solche Verbrechen, einschließlich der Anstiftung dazu, mittels angemessener und notwendiger Maßnahmen zu verhüten. Wir akzeptieren diese Verantwortung und werden im Einklang damit handeln. Die internationale Gemeinschaft sollte gegebenenfalls die Staaten ermutigen und ihnen dabei behilflich sein, diese Verantwortung wahrzunehmen, und die Vereinten Nationen bei der Schaffung einer Frühwarnkapazität unterstützen.

139. Die internationale Gemeinschaft hat durch die Vereinten Nationen auch die Pflicht, geeignete diplomatische, humanitäre und andere friedliche Mittel nach den Kapiteln VI und VIII der Charta einzusetzen, um beim Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang sind wir bereit, im Einzelfall und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Regionalorganisationen rechtzeitig und entschieden kollektive Maßnahmen über den Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, namentlich Kapitel VII, zu ergreifen, falls friedliche Mittel sich als unzureichend erweisen und die nationalen Behörden offenkundig dabei versagen, ihre Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen. Wir betonen die Notwendigkeit, dass die Generalversammlung die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die sich daraus ergebenden Auswirkungen eingedenk der Grundsätze der Charta und des Völkerrechts weiter prüft. Wir beabsichtigen außerdem, uns erforderlichenfalls und soweit angezeigt dazu zu verpflichten, den Staaten beim Aufbau von Kapazitäten zum Schutz ihrer Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit behilflich zu sein und besonders belasteten Staaten beizustehen, bevor Krisen und Konflikte ausbrechen.

140. Wir unterstützen uneingeschränkt die Mission des Sonderberaters des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord.

Rechte des Kindes

141. Wir bekunden unsere Bestürzung über die zunehmende Zahl von Kindern, die in bewaffnete Konflikte verwickelt und von diesen betroffen sind, sowie über alle anderen Formen der

Gewalt, namentlich Gewalt in der Familie, sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung sowie Kinderhandel. Wir unterstützen Politiken der Zusammenarbeit mit dem Ziel der Stärkung der Fähigkeit der Staaten, die Lage dieser Kinder zu verbessern und ihnen bei ihrer Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft behilflich zu sein.

142. Wir verpflichten uns, die Rechte eines jeden Kindes zu achten und zu gewährleisten, ohne jede Diskriminierung, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, einer Behinderung, der Geburt oder dem sonstigen Stand des Kindes, seiner Eltern oder seiner Vormunde. Wir fordern die Staaten auf, mit Vorrang zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷⁰ zu werden.

Menschliche Sicherheit

143. Wir betonen das Recht der Menschen auf ein Leben in Freiheit und Würde, frei von Armut und Verzweiflung. Wir erkennen an, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten, Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben, mit gleichen Möglichkeiten, all ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns, das Konzept der menschlichen Sicherheit in der Generalversammlung zu erörtern und zu definieren.

Kultur des Friedens und Initiativen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen, Zivilisationen and Religionen

144. Wir bekräftigen die Erklärung und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens⁷⁴ sowie die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen und das dazugehörige Aktionsprogramm⁷⁵, die von der Generalversammlung verabschiedet wurden, und den Wert der verschiedenen Initiativen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen, namentlich den Dialog über die Zusammenarbeit zwischen den Religionen. Wir verpflichten uns, Maßnahmen zur Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen, und ersuchen den Generalsekretär, mögliche Verbesserungen der Durchführungsmechanismen zu erkunden und diese Initiativen weiterzuerfolgen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir außerdem die vom Generalsekretär am 14. Juli 2005 verkündete Initiative für die Allianz der Zivilisationen.

145. Wir unterstreichen, dass Sport den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen kann, und wir regen dazu an, in der Generalversammlung Vorschläge zu erörtern, die in einen Aktionsplan für Sport und Entwicklung münden könnten.

⁷⁴ Resolutionen 53/243 A und B.

⁷⁵ Siehe Resolution 56/6.

V. Stärkung der Vereinten Nationen

146. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Vereinten Nationen zu stärken, um ihre Autorität und Effizienz zu steigern und sie besser in die Lage zu versetzen, das gesamte Spektrum der Herausforderungen unserer Zeit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta wirksam zu bewältigen. Wir sind entschlossen, die zwischenstaatlichen Organe der Vereinten Nationen neu zu beleben und sie den Erfordernissen des 21. Jahrhunderts anzupassen.

147. Wir betonen, dass die Organe der Vereinten Nationen, um ihr jeweiliges in der Charta vorgesehenes Mandat effizient wahrzunehmen, eine gute Zusammenarbeit und Koordinierung in dem gemeinsamen Bemühen um den Aufbau einer wirksameren Organisation entwickeln sollten.

148. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, die Vereinten Nationen rechtzeitig mit angemessenen Ressourcen auszustatten, damit sie ihre Mandate erfüllen können. Eine reformierte Organisation muss auf alle Mitglieder eingehen, ihren Gründungsgrundsätzen treu bleiben und der Durchführung ihres Mandats angepasst sein.

Generalversammlung

149. Wir bekräftigen die zentrale Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengabendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen sowie ihre Rolle im Prozess der Normsetzung und der Kodifizierung des Völkerrechts.

150. Wir begrüßen die von der Generalversammlung verabschiedeten Maßnahmen mit dem Ziel, ihre Rolle und Autorität zu stärken sowie die Rolle und die Führung des Versammlungspräsidenten zu stärken, und fordern zu diesem Zweck die vollständige und rasche Durchführung dieser Maßnahmen.

151. Wir fordern die Stärkung der Beziehungen zwischen der Generalversammlung und den anderen Hauptorganen, um im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten eine bessere Koordinierung in aktuellen Fragen zu gewährleisten, die ein koordiniertes Tätigwerden der Vereinten Nationen erfordern.

Sicherheitsrat

152. Wir bekräftigen, dass die Mitgliedstaaten dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen haben, der dabei wie in der Charta vorgesehen in ihrem Namen handelt.

153. Wir unterstützen eine baldige Reform des Sicherheitsrats – ein wesentlicher Bestandteil unserer übergreifenden Anstrengungen zur Reform der Vereinten Nationen –, um ihn repräsentativer, effizienter und transparenter zu gestalten und somit seine Wirksamkeit und die Legitimität und die Durchführung seiner Beschlüsse weiter zu verbessern. Wir verpflichten uns, unsere Anstrengungen zur Herbeiführung eines Beschlusses zu diesem Zweck fortzusetzen, und ersuchen die Generalversammlung, zum Jahresende 2005 die Fortschritte bei der hier dargelegten Reform zu überprüfen.

154. Wir empfehlen dem Sicherheitsrat, seine Arbeitsmethoden weiter so anzupassen, dass Staaten, die nicht Mitglied des Rates sind, gegebenenfalls stärker an seiner Arbeit beteiligt werden, seine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedstaaten erhöht und die Transparenz seiner Tätigkeit gesteigert wird.

Wirtschafts- und Sozialrat

155. Wir bekräftigen die Rolle, die die Charta und die Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat übertragen haben, und anerkennen die Notwendigkeit, den Wirtschafts- und Sozialrat als Hauptorgan für Koordinierung, Politiküberprüfung und Politikdialog und Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, wirksamer zu gestalten. Zur Erreichung dieser Ziele sollte der Rat

a) den weltweiten Dialog und eine weltweite Partnerschaft zu globalen Politiken und Tendenzen auf wirtschaftlichem, sozialem, ökologischem und humanitärem Gebiet fördern. Zu diesem Zweck wird der Rat als hochwertige Plattform für den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit den internationalen Finanzinstitutionen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft auf hoher Ebene sowie für die Erörterung von neuen globalen Trends, Politiken und Aktionen fungieren und seine Fähigkeit ausbauen, auf Entwicklungen auf internationalem wirtschaftlichem, ökologischem und sozialem Gebiet besser und rascher zu reagieren;

b) ein zweijährliches Forum für Entwicklungszusammenarbeit auf hoher Ebene abhalten, um die Tendenzen bei der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, namentlich die Strategien, Politiken und Finanzierung, zu analysieren, größere Kohärenz zwischen den Entwicklungsaktivitäten verschiedener Entwicklungspartner zu fördern und die Verbindungen zwischen der normsetzenden und operativen Arbeit der Vereinten Nationen zu stärken;

c) die Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, sicherstellen und jährliche sachbezogene Überprüfungen auf Ministerebene zur Fortschrittsbewertung abhalten, unter Heranziehung seiner Fach- und Regionalkommissionen sowie anderer internationaler Institutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;

d) die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung von humanitären Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, unterstützen und ergänzen, um eine bessere und koordinierte Reaktion der Vereinten Nationen zu fördern;

e) eine Hauptrolle bei der Gesamtkoordinierung der Fonds, Programme und Organisationen spielen, indem er ihre Kohärenz gewährleistet und eine Überschneidung von Mandaten und Tätigkeiten vermeidet.

156. Wir betonen, dass der Arbeitsplan, die Tagesordnung und die gegenwärtigen Arbeitsmethoden des Wirtschafts-

Sozialrats angepasst werden sollten, damit er die genannten Aufgaben vollständig wahrnehmen kann.

Menschenrechtsrat

157. Gemäß unserem Bekenntnis zur weiteren Stärkung der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen beschließen wir, einen Menschenrechtsrat zu schaffen.

158. Der Rat wird für die Förderung der allgemeinen Achtung des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied und auf faire und gleiche Weise, verantwortlich sein.

159. Der Rat sollte sich mit Situationen von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich groben und systematischen Verletzungen, befassen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben. Er sollte außerdem die wirksame Koordinierung und die durchgängige Integration von Menschenrechtsfragen in allen Bereichen des Systems der Vereinten Nationen fördern.

160. Wir ersuchen den Präsidenten der Generalversammlung, offene, transparente und alle Seiten einschließende Verhandlungen zu führen, die so bald wie möglich während der sechzigsten Tagung abgeschlossen werden sollen, mit dem Ziel, das Mandat, die Modalitäten, die Funktionen, die Größe, die Zusammensetzung, die Mitglieder, die Arbeitsmethoden und die Verfahren für den Rat festzulegen.

Sekretariat und Managementreform

161. Wir erkennen an, dass es zur wirksamen Einhaltung der Grundsätze und Ziele der Charta eines effizienten, wirksamen und rechenschaftspflichtigen Sekretariats bedarf. Seine Bediensteten haben im Einklang mit Artikel 100 der Charta in einer Organisationskultur der Rechenschaftspflicht, der Transparenz und der Integrität tätig zu sein. Dementsprechend

a) anerkennen wir die vom Generalsekretär durchgeführten laufenden Reformmaßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht und der Aufsicht, zur Verbesserung der Managementleistung, zur Erhöhung der Transparenz und zur Stärkung ethischen Verhaltens und bitten ihn, der Generalversammlung über die bei der Durchführung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

b) weisen wir nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, wirksame und effiziente Mechanismen für Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht im Sekretariat zu schaffen;

c) fordern wir den Generalsekretär nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass im Einklang mit Artikel 101 der Charta der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität ist, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung;

d) begrüßen wir die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um ethisches Verhalten, eine umfangreichere Offenlegung der Vermögensverhältnisse von Amtsträgern der Vereinten Nationen sowie einen umfassenderen Schutz für diejenigen zu gewährleisten, die Fehlverhalten innerhalb der Organisation aufdecken. Wir fordern den Generalsekretär nachdrücklich auf, die bestehenden Verhaltens-

normen strikt anzuwenden und einen systemweiten Ethikkodex für alle Bediensteten der Vereinten Nationen zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung Einzelheiten zu einem unabhängigen Ethikbüro vorzulegen, das er einzurichten beabsichtigt;

e) versprechen wir, die Vereinten Nationen pünktlich mit angemessenen Mitteln auszustatten, um der Organisation die Durchführung ihrer Mandate und die Erreichung ihrer Ziele zu ermöglichen, nach Maßgabe der von der Generalversammlung vereinbarten Prioritäten und der Notwendigkeit, Haushaltsdisziplin zu wahren. Wir betonen, dass alle Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Aufgaben der Organisation nachkommen sollen;

f) fordern wir den Generalsekretär mit allem Nachdruck auf, die Mittel im Einklang mit von der Generalversammlung vereinbarten klaren Vorschriften und Verfahren im Interesse aller Mitgliedstaaten auf die bestmögliche und effizienteste Weise einzusetzen, indem er sich der besten Managementpraktiken bedient, einschließlich der wirksamen Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, mit dem Ziel, die Effizienz zu erhöhen und die Kapazität der Organisation zu verbessern, und sich dabei auf diejenigen Aufgaben zu konzentrieren, die die vereinbarten Prioritäten der Organisation widerspiegeln.

162. Wir bekräftigen die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta. Wir ersuchen den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge über die Bedingungen und die Maßnahmen zur Prüfung zu unterbreiten, die notwendig sind, damit er seine Managementaufgaben wirksam wahrnehmen kann.

163. Wir würdigen die bisherigen und gegenwärtigen Anstrengungen des Generalsekretärs, das Management der Vereinten Nationen wirksamer zu gestalten, sowie seinen Einsatz für die Modernisierung der Organisation. Eingedenk unserer Verantwortung als Mitgliedstaaten betonen wir die Notwendigkeit, zusätzliche Reformen zu beschließen, damit die der Organisation zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen effizienter genutzt und ihre Grundsätze, Ziele und Mandate somit besser eingehalten werden. Wir fordern den Generalsekretär auf, der Generalversammlung im ersten Quartal 2006 Vorschläge für die Durchführung von Managementreformen zur Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen, welche die folgenden Bestandteile umfassen werden:

a) Wir werden sicherstellen, dass die Haushalts-, Finanz- und Personalpolitiken, -vorschriften und -regelungen der Vereinten Nationen den aktuellen Bedürfnissen der Organisation entsprechen und ihr die effiziente und wirksame Durchführung ihrer Arbeit gestatten, und wir werden den Generalsekretär ersuchen, der Generalversammlung zur Beschlussfassung im ersten Quartal 2006 eine Bewertung und Empfehlungen zur Beschlussfassung im ersten Quartal 2006 vorzulegen. Die Bewertung und die Empfehlungen des Generalsekretärs sollten die bereits im Gang befindlichen Maßnahmen zur Reform des Personalmanagements und des Haushaltsverfahrens berücksichtigen;

b) Wir beschließen, das Arbeitsprogramm der Vereinten Nationen zu stärken und zu aktualisieren, damit es den heutigen Anforderungen der Mitgliedstaaten entspricht. Zu diesem Zweck werden die Generalversammlung und die anderen zuständigen Organe alle auf Resolutionen der Generalversammlung und anderer Organe beruhenden Mandate, die älter als fünf Jahre sind, überprüfen, in Ergänzung der bestehenden regelmäßigen Überprüfungen der Aktivitäten. Die Generalversammlung und die anderen Organe sollten diese Überprüfung im Laufe des Jahres 2006 beenden und die daraufhin notwendigen Beschlüsse fassen. Wir ersuchen den Generalsekretär, diese Überprüfung durch Analysen und Empfehlungen zu erleichtern, namentlich in Bezug auf Gelegenheiten für Programmverlagerungen, deren rasche Prüfung durch die Generalversammlung erwogen werden könnte;

c) einen detaillierten Vorschlag über den Rahmen eines einmaligen Abfindungsprogramms für Bedienstete mit dem Ziel der Verbesserung der Personalstruktur und -qualität, unter Angabe der anfallenden Kosten und der Mechanismen, die sicherstellen sollen, dass das Programm seinen beabsichtigten Zweck erfüllt.

164. Wir anerkennen die dringende Notwendigkeit, die Aufsichts- und Managementprozesse der Vereinten Nationen erheblich zu verbessern. Wir betonen, wie wichtig es ist, die operative Unabhängigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu gewährleisten. Daher

a) werden die Fachkenntnisse, Kapazitäten und Ressourcen des Amtes für interne Aufsichtsdienste auf den Gebieten Rechnungsprüfung und Disziplinaruntersuchungen dringend erheblich gestärkt werden;

b) ersuchen wir den Generalsekretär, eine unabhängige externe Evaluierung des Rechnungsprüfungs- und Aufsichtssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, vorzulegen, die auch die Rolle und die Verantwortlichkeiten des Managements umfasst, unter gebührender Berücksichtigung des Charakters der fraglichen Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsorgane. Diese Evaluierung wird im Kontext der umfassenden Prüfung der Leitungs- und Aufsichtsmechanismen stattfinden. Wir bitten die Generalversammlung, so früh wie möglich während ihrer sechzigsten Tagung auf der Grundlage ihrer Prüfung der aus der Evaluierung hervorgehenden und vom Generalsekretär abgegebenen Empfehlungen Maßnahmen zu beschließen;

c) erkennen wir an, dass zusätzliche Maßnahmen notwendig sind, um die Unabhängigkeit der Aufsichtsstrukturen zu stärken. Daher ersuchen wir den Generalsekretär, der Generalversammlung zur frühzeitigen Prüfung auf ihrer sechzigsten Tagung detaillierte Vorschläge zur Schaffung eines unabhängigen beratenden Ausschusses für Aufsichtsfragen vorzulegen, einschließlich seines Mandats, seiner Zusammensetzung, des Auswahlverfahrens und des Qualifikationsprofils der Sachverständigen;

d) ermächtigen wir das Amt für interne Aufsichtsdienste, zu untersuchen, inwieweit es seine internen Aufsichtsdienste auf Organisationen der Vereinten Nationen, die um solche Dienste ersuchen, ausweiten könnte, wobei sicherzu-

stellen ist, dass die Erbringung interner Aufsichtsdienste für das Sekretariat der Vereinten Nationen nicht beeinträchtigt wird.

165. Wir bestehen darauf, dass das Verhalten des gesamten Personals der Vereinten Nationen den strengsten Verhaltensnormen entspricht, und unterstützen die umfangreichen Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs für sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch Personal der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch im Feld umzusetzen. Wir legen dem Generalsekretär nahe, der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten, die bis zum 31. Dezember 2005 zu einem umfassenden Konzept für die Opferhilfe führen.

166. Wir legen dem Generalsekretär und allen Entscheidungsorganen nahe, weitere Schritte zur durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive in der Politik und den Beschlüssen der Organisation zu unternehmen.

167. Wir verurteilen mit allem Nachdruck alle Angriffe auf die Sicherheit des an Aktivitäten der Vereinten Nationen beteiligten Personals. Wir fordern die Staaten auf, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁷⁶ zu werden, und betonen die Notwendigkeit, während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung die Verhandlungen über ein Protokoll zur Ausweitung des Rechtsschutzes abzuschließen.

Systemweite Kohärenz

168. Wir erkennen an, dass die Vereinten Nationen über eine einzigartige, reiche Vielfalt an Erfahrungen und Ressourcen zu globalen Fragen verfügen. Wir würdigen die umfangreichen Erfahrungen und Sachkenntnisse der verschiedenen mit Entwicklungsfragen befassten Organisationen, Einrichtungen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen in ihren unterschiedlichen und einander ergänzenden Tätigkeitsfeldern sowie ihre wichtigen Beiträge zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der sonstigen Entwicklungsziele, die von verschiedenen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegt wurden.

169. Wir unterstützen eine stärkere systemweite Kohärenz, indem wir die folgenden Maßnahmen umsetzen:

Politische Ebene

- die Verbindungen zwischen der normsetzenden Arbeit und den operativen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen stärken;
- unsere Vertretung in den Verwaltungsräten der verschiedenen Entwicklungs- und humanitären Organisationen koordinieren, um sicherzustellen, dass sie bei der Erteilung von Mandaten und der Zuweisung von Ressourcen im gesamten System eine kohärente Politik verfolgen;

- sicherstellen, dass die horizontalen politischen Hauptthemen, wie nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte und Geschlechterfragen, in den Entscheidungsprozessen im gesamten System der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;

Operative Tätigkeiten

- die laufenden Reformen umsetzen, deren Ziel die Schaffung einer wirksameren, effizienteren, kohärenteren, besser koordinierten und leistungsstärkeren Landespräsenz der Vereinten Nationen ist, in der dem leitenden residierenden Amtsträger, sei es der Sonderbeauftragte, der residierende Koordinator oder der humanitäre Koordinator, eine größere Rolle mit entsprechender Autorität, Ressourcen und Rechenschaftspflicht zukommt und die über einen gemeinsamen Management-, Programmierungs- und Überwachungsrahmen verfügt;
- den Generalsekretär auffordern, die weitere Stärkung des Managements und der Koordinierung der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu veranlassen, damit sie einen noch wirksameren Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten können, namentlich durch Vorschläge, zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten, für straffer geführte Organisationseinheiten auf den Gebieten Entwicklung, humanitäre Hilfe und Umwelt;

Humanitäre Hilfe

- die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit fördern und achten sowie sicherstellen, dass humanitäre Akteure sicheren und ungehinderten Zugang zu bedürftigen Bevölkerungsgruppen haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts;
- die Anstrengungen unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten auf allen Ebenen zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Folgenbegrenzung auszubauen;
- die Wirksamkeit der humanitären Reaktion der Vereinten Nationen steigern, unter anderem durch die raschere Bereitstellung und eine bessere Berechenbarkeit der Finanzmittel für humanitäre Maßnahmen, zum Teil durch die Verbesserung des Zentralen revolvierenden Nothilfefonds;
- die Mechanismen für den Einsatz verfügbare Nothilfekapazitäten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen für eine rasche Reaktion auf humanitäre Notstände nach Bedarf weiterentwickeln und verbessern;

Umweltaktivitäten

- im Bewusstsein der Notwendigkeit effizienterer Umweltaktivitäten im System der Vereinten Nationen, mit stärkerer Koordinierung, besserer Politikbe-

⁷⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457.

ratung und Anleitung, besseren wissenschaftlichen Kenntnissen, Bewertungen und entsprechender Zusammenarbeit, besserer Vertragseinhaltung unter gleichzeitiger Achtung der rechtlichen Autonomie der Verträge sowie besserer Eingliederung von Umweltaktivitäten in den breiteren Rahmen der nachhaltigen Entwicklung auf operativer Ebene, namentlich durch Kapazitätsaufbau, kommen wir überein, die Möglichkeit eines kohärenteren institutionellen Rahmens zu sondieren, um dieser Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einschließlich einer besser integrierten Struktur, aufbauend auf den bestehenden Institutionen und den international vereinbarten Rechtsinstrumenten sowie den Vertragsorganen und den Sonderorganisationen.

Regionalorganisationen

170. Wir unterstützen stärkere Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen nach Kapitel VIII der Charta und beschließen daher,

a) die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen im Wege förmlicher Abkommen zwischen ihren jeweiligen Sekretariaten und gegebenenfalls durch die Beteiligung von Regionalorganisationen an der Arbeit des Sicherheitsrats auszuweiten;

b) sicherzustellen, dass Regionalorganisationen, die über Kapazitäten zur Verhütung bewaffneter Konflikte oder für die Friedenssicherung verfügen, die Möglichkeit erwägen, diese Kapazitäten in das System der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen einzustellen;

c) die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu verstärken.

Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und Parlamenten

171. Wir fordern eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und nationalen und regionalen Parlamenten, insbesondere über die Interparlamentarische Union, mit dem Ziel, alle Aspekte der Millenniums-Erklärung in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen zu fördern

und die wirksame Durchführung der Reform der Vereinten Nationen zu gewährleisten.

Mitwirkung der Kommunen, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen

172. Wir begrüßen den positiven Beitrag, den der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Förderung und Durchführung von Entwicklungs- und Menschenrechtsprogrammen leisten, und betonen, wie wichtig es ist, dass sie sich auf diesen Schlüsselgebieten auch weiterhin mit Regierungen, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen engagieren.

173. Wir begrüßen den Dialog zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedstaaten, der in den ersten informellen interaktiven Anhörungen der Generalversammlung mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors Ausdruck findet.

174. Wir unterstreichen den wichtigen Beitrag der Kommunen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele.

175. Wir ermutigen zu verantwortungsbewussten Unternehmenspraktiken, wie sie beispielsweise durch den Globalen Pakt gefördert werden.

Charta der Vereinten Nationen

176. In Anbetracht dessen, dass der Treuhandrat nicht mehr zusammentritt und keine verbleibenden Aufgaben mehr hat, sollten wir Kapitel XIII der Charta sowie die Hinweise auf den Rat in Kapitel XII streichen.

177. Unter Berücksichtigung der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995 und unter Hinweis auf die diesbezüglichen Erörterungen in der Generalversammlung, eingedenk des tieferen Grundes für die Gründung der Vereinten Nationen und im Hinblick auf unsere gemeinsame Zukunft beschließen wir, die Hinweise auf "Feindstaaten" in den Artikeln 53, 77 und 107 der Charta zu streichen.

178. Wir ersuchen den Sicherheitsrat, die Zusammensetzung, das Mandat und die Arbeitsmethoden des Generalstabsausschusses zu prüfen.